

Mindestlohn und Mindestsicherung: Perspektiven für Südtirol

Tagung vom 6. Juni 2014

Bozen



Tagungsdokumentation
Mindestlohn und Mindestsicherung: Perspektiven für Südtirol

AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Wissenschaftliche Leitung

Stefan Perini

Koordination für das AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Werner Pramstrahler

Konzeption und Bearbeitung

Josef Untermarzoner

Werner Pramstrahler

Juli 2014

Impressum

AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Öffentliche Körperschaft für Forschung, Bildung und Information

Landhaus 12 - Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 - I – 39100 Bozen

Tel.: 0471-418830 Fax: 0471-418849 info@afi-ipl.org www.afi-ipl.org

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

Toni Serafini, Vorsitzender des Institutsausschusses

Verwendung von Informationen, Tabellen und Grafiken, fotomechanische Wiedergabe - auch auszugsweise
- nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
1.1 Die Gründe für die Tagung und die Dokumentation	4
1.2 Stellungnahmen	4
1.3 Thematische Schwerpunkte	5
2. Die Herausforderungen für den Welfare	6
2.1 Was uns bevorsteht: Grenzen und Versäumnisse des italienischen Welfare-Systems (Chiara Saraceno)	6
2.2 Die Wohlfahrt messen	9
2.3 Bericht Panel I: Welfare in Südtirol messen.	15
3. Das soziale Mindesteinkommen „made in Südtirol“: Stand und interregionaler Vergleich	16
3.1 Soziales Mindesteinkommen: Stand und Problematiken in Südtirol (Luca Critelli)	16
3.2 Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) in Österreich	22
3.3 Garantiertes Mindesteinkommen („Reddito di Garanzia“) in der Autonomen Provinz Trient	25
3.4 Bericht Panel II: Welfare gestalten: Der Blick über den Tellerrand	27
4. Wie viel ist Arbeit wert?	31
4.1 Gesetzliche Mindestlöhne in Deutschland und Europa (Reinhard Bispinck)	31
4.2 Bericht Panel III: Gesetzlicher Mindestlohn: Eine Perspektive für Italien und Südtirol?	42
5. Welche Rolle kann der Dritte Sektor im lokalen Welfare spielen?	45
5.1 Dritter Sektor: Stütze des Südtiroler Welfare-Systems? (Carlo Borzaga)	45
5.2 Bericht Panel IV: Dritter Sektor und Welfare: Aktuelle Situation und Herausforderungen	47
6. Glossar	50
6.1 Mindestsicherung	50
6.2 Gesetzlicher Mindestlohn	52



Zusammenfassender Filmbericht über die Tagung

1. Einführung

1.1 Die Gründe für die Tagung und die Dokumentation

Die nunmehr seit 2008 andauernde Krise stellt den lokalen Südtiroler Welfare vor neue Herausforderungen. Dies gilt (1) für den steigenden Bedarf an finanziellen Unterstützungsleistungen und die sich ändernde Struktur der EmpfängerInnen; zudem muss (2) verstärkt über Instrumente nachgedacht werden, mit denen die Wirksamkeit der Maßnahmen einer Evaluation unterzogen werden kann. (3) Eine Entlastung der öffentlichen Haushalte und eine Korrektur der Einkommensverteilung ist stärker als bisher über eine forcierte territorial und branchenübergreifend wirksame Entlohnungspolitik zu betreiben. Ab 2015 wird Italien das einzige der großen EU-Länder sein, das nicht über einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn verfügt.

Die Tagung des AFI | Arbeitsförderungsinstitut war ein wichtiger Anlass, mit AkteurInnen und ExpertInnen über eine Reihe von Themenstellungen in einen Informationsaustausch und Dialog zu treten.

- Welche Konzepte der finanziellen Mindestsicherung werden auf europäischer Ebene diskutiert?
- Kann Südtirol als ein positives Beispiel für andere Regionen fungieren? In welchen Bereichen können wir von anderen Regionen lernen?
- Sind gesetzlich festgelegte Mindestlöhne und/oder eine Mindestsicherung als Korrektive der Einkommensverteilung angemessen und effektiv?
- Welche Chancen und Risiken birgt die Einführung eines allgemein gültigen gesetzlichen Mindestlohnes?
- Welche Modelle der Vereinheitlichung der Sozialleistungen haben sich in Europa, insbesondere in unseren Nachbarländern und –regionen, bewährt?
- Welche Aufgaben kommen dem „Dritten Sektor“ im Sozialsystem zu?

Die Ergebnisse werden in diesem Heft dokumentiert. Die Dokumentation folgt **nicht** dem Ablauf der Tagung, sondern bündelt die Referate und Diskussionsbeiträge zu Themenstellungen. Zudem rundet ein Glossar die Dokumentation ab.

1.2 Stellungnahmen



Wie beurteilen die SüdtirolerInnen das Angebot an Sozialleistungen?



Wie hoch soll eine angemessene Entlohnung sein? Die Meinung der SüdtirolerInnen



Toni Serafini, Präsident AFI | Arbeitsförderungsinstitut



Martha Stocker, Landesrätin für Arbeit, Soziales und Chancengleichheit, Gesundheit und Sport



Stefan Perini, Direktor AFI | Arbeitsförderungsinstitut

1.3 Thematische Schwerpunkte

Die Herausforderungen für den Welfare

- [Was uns bevorsteht: Grenzen und Versäumnisse des italienischen Welfare-Systems](#); Chiara Saraceno, Collegio Carlo Alberto, Torino
- [Indikatoren für ein Südtiroler Welfare-System](#); Daniela Mesini, IRS, Mailand
- Bericht Panel I: „[Welfare messen](#)“; Stefan Perini, Direktor AFI | Arbeitsförderungsinstitut, Bozen

Das soziale Mindesteinkommen made in Südtirol: Stand und interregionaler Vergleich

- [Soziales Mindesteinkommen: Stand und Problematiken in Südtirol](#); Luca Critelli, Direktor der Abteilung Soziales der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Bozen
- [Die bedarfsorientierte Mindestsicherung \(BMS\) in Österreich](#); Marion Preßlauer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien
- [Garantiertes Mindesteinkommen \(„reddito di garanzia“\) in der Autonomen Provinz Trient](#); Gianfranco Zoppi, „Agenzia provinciale per l'assistenza e previdenza integrativa“ der Autonomen Provinz Trient, Trient
- Bericht Panel II: [Welfare gestalten: Der Blick über den Tellerrand](#); Karl Tragust, Präsident der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Bozen

Wie viel ist Arbeit wert?

- [Gesetzliche Mindestlöhne in Deutschland und Europa](#); Reinhard Bispinck, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf
- Bericht Panel III: [Gesetzlicher Mindestlohn: Eine Perspektive für Italien und Südtirol?](#); Werner Pramstrahler, AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Welche Rolle kann der Dritte Sektor im lokalen Welfare spielen?

- [Dritter Sektor: Stütze des Südtiroler Welfare-Systems?](#); Carlo Borzaga, European Research Institute on Cooperative and Social Enterprises (Euricse), Trient
- Bericht Panel 4: [Dritter Sektor und Welfare: Aktuelle Situation und Herausforderungen](#); Josef Untermarzoner, AFI | Arbeitsförderungsinstitut, Bozen



Zusammenfassender Filmbericht über die Tagung

2. Die Herausforderungen für den Welfare

2.1 Was uns bevorsteht: Grenzen und Versäumnisse des italienischen Welfare-Systems

Chiara Saraceno, Collegio Carlo Alberto, Torino

Die Wohlfahrt, von der wir kommen und nach der wir streben

Die italienische Wohlfahrt ist nie universalistisch gewesen. Wenn wir die verschiedenen Sektoren des erweiterten Wohlfahrtssystems betrachten, hatten nur Gesundheitswesen und Schule eine universalistische Struktur; allerdings auch nicht immer und nicht ganz und gar. Die ursprüngliche Struktur des staatlichen Gesundheitssystems war sicherlich universalistisch. Und so ist sie weit gehend geblieben, auch wenn die Unterschiede der Qualität der Leistungen auf lokaler Ebene, mehr noch als die organisatorischen, zusammen mit der Verwaltung der Wartelisten sowohl territoriale als auch vermögensbedingte Ungleichheiten verfestigt haben. Was die Schule anbelangt, stimmt es, dass in Bezug auf den Zugang die Grundstruktur universalistisch ist. Aber in den organisatorischen Modellen, den Kriterien für die Verteilung der Ressourcen, den Belohnungssystemen für Lehrer und so weiter, wurde niemals wirklich die Frage gestellt, ob sie ein (wenn auch nicht alleiniges) Instrument für die Chancengleichheit der zukünftigen Generationen und für den Ausgleich der sozialen Ungleichheiten ist. Das bedeutet nicht, es hätte keine Überlegungen und Erfahrungen gegeben, einige wurden sogar auch in Gesetze des Staates übertragen - man denke zum Beispiel an die Integration von behinderten Kindern in die Schule. Aber es gelang nicht, die Vorstellung auf systematische Weise durchzusetzen, dass dort, wo die Bedürftigkeit und die Benachteiligung größer sind, mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, und zwar nicht nur in finanzieller Form, sondern auch in Form von Intelligenz und Innovationsfähigkeit. Abgesehen von den oft bewundernswerten Initiativen Einzelner und kleiner Gruppen sind die Ungleichheiten in den meisten Fällen immer noch eher ein objektiver Umstand als Gegenstand der Arbeit in den Schulen (obwohl sie teilweise in verzerrter Weise und im Nachhinein mit „großzügigen“ Versetzungen „kompensiert“ wurden und manchmal sogar dazu dienten, schwierige Schüler schneller loszuwerden). Die Tatsache, dass nicht klar gezeigt wird, worin der Universalismus wirklich besteht, hat dazu geführt, dass unsere Schule, als Ganzes und nicht einzeln, besonders schlecht darauf vorbereitet ist, Kinder mit Migrationshintergrund aufzunehmen und zu integrieren, obwohl das vorhandene Wissen und die gesammelten Erfahrungen zu diesem Zweck genutzt werden könnten. Die in Italien übernommene Vorstellung von Universalismus - die bei den gleichen Zugangschancen stehen bleibt – verwischt und verdeckt den Unterschied der Ausgangspunkte zu Gunsten dessen, der sich in einer besseren sozialen Position befindet.

Diese unvollständige Vorstellung von Universalismus, die auch in den „universellen“ Institutionen vorhanden ist, wird dadurch ergänzt, dass die meisten Wohlfahrtsmaßnahmen äußerst kategorial sind. Unser Land hat eines der am meisten kategorialen und fragmentierten Wohlfahrtssysteme der entwickelten demokratischen Welt. Einerseits bietet es Schutz und verschiedene Ressourcen nicht aufgrund der Bedürfnisse, sondern je nach Kategorie, zu der man gehört - man

denke z.B. an das differenzierte System für den Schutz vor Arbeitslosigkeit und an das Rentensystem. Andererseits ist die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz im Staatsgebiet, insbesondere was die Dienstleistungen anbetrifft, aber auch die Geldzuweisungen, weniger bedeutend als der lokale Wohnsitz. Zu dem Kategorialismus, der die Schutzmaßnahmen und die Rechte unterscheidet und fragmentiert, kommt der Territorialismus hinzu. Noch vor der Reform des fünften Titels unserer Verfassung, mit der der Föderalismus in unsere Ordnung eingeführt wurde, ohne dass vorher die gemeinsame Grundlage der Bürgerrechte definiert wurde, war unser Land (und ist es noch immer) ein Land, in dem sich das Prinzip „cuius regio eius religio“ durchgesetzt hat: Abhängig davon, wo du lebst, bekommst du nicht mehr die Religion (obwohl das kann mit gleichgestellten konfessionellen Schulen auch passieren kann), sondern ein bestimmtes Paket von Leistungen und Ressourcen.

Gegenüber der Zunahme der Risiken und der Schwächung der Schutzsysteme besteht auch das Risiko, eine Art Nostalgie nach einem idealisierten Wohlfahrtssystem zu entwickeln, das wir verloren hätten, wobei wir jedoch vergessen, dass das Wohlfahrtssystem in Italien auch in den Jahren mit dem höchsten Wachstum äußerst fragmentiert und kategorial war und viele Lücken hatte (man denke daran, dass es keine Einkommensbeihilfe für die Armen gab und dass die nicht mit dem Gesundheitswesen verbundenen Sozialleistungen nicht sehr verbreitet waren), außerdem gab es extreme Ungleichheiten zwischen sozialen Gruppen und auf territorialer Ebene. Eine Wohlfahrt der „erworbenen Rechte“ (für diejenigen, die zu der richtigen Kategorie gehörten, um sie erwerben zu können), nicht eine Wohlfahrt der sozialen Bürgerrechte.

Zusammenfassend sei gesagt, der italienische Wohlfahrtsstaat litt und leidet unter den gleichen Einschränkungen wie alle reifen Wohlfahrtssysteme in einem veränderten demografischen, ökonomischen und sozialen Kontext von internationalen Beziehungen (was in der internationalen Diskussion als das Entstehen von „neuen sozialen Risiken“ bezeichnet wird, die meistens nicht von den traditionellen sozialstaatlichen Strukturen berücksichtigt werden), ohne ein „traditionelles“ Wohlfahrtssystem vollständig gewährleistet/entwickelt zu haben. Es fehlte nicht nur die Unterstützung für die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, sondern es wurden noch nicht einmal die Arbeitslosen vollständig und in gleichem Maße geschützt. Das System gab fast alles für Renten aus, aber es schützte einen Teil der Rentner (vor allem Rentnerinnen) nicht vor der Armut, sondern schuf eine große Ungleichheit zwischen Rentnern, die nicht von entsprechender Ungleichheit zwischen den Beiträgen gerechtfertigt war. Es gab keine Maßnahme für ein Mindesteinkommen für Arme, aber auch keine effiziente Arbeitspolitik. Und so weiter.

Wir können folglich nicht zurück schauen, um die Krise zu überwinden. Wir müssen von den Verspätungen, den Mängeln und den Ungerechtigkeiten unseres ursprünglichen Wohlfahrtssystems ausgehen und die Krise als Gelegenheit für die Neuorientierung der Wohlfahrt benutzen. Leider geschieht das nicht, und nicht nur auf Ebene der politischen Entscheidungen, sondern auch in den Diskussionen der Linken und der Gewerkschaften. Man betrachte zum Beispiel die Aufmerksamkeit, die auf die „*esodati*“ (arbeitslose Personen ohne Anspruch auf Rente, die ihre Arbeit in Aussicht auf die Rente aufgegeben haben) oder auf Leute im Lohnausgleich gerichtet wird, wobei die vielen Menschen ignoriert werden, die noch nicht einmal den Status von „*esodati*“ oder Leuten im Lohnausgleich haben; ebenso jene in der „außerordentlichen Lohnausgleichskasse“ (eine Kategorie, die vom starrköpfig kategorialen institutionell - gewerkschaftlichen Vorstellungsvermögen erfunden wurde). Es sind dies mehr oder weniger alte

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeit verloren haben und die kein Recht auf irgendetwas haben. Oder die - oft auch kategorialen - Vereinfachungen, mit denen vom „Bürgerincome“ gesprochen wird, unabhängig davon, ob man von einem universellen Einkommen - abgesehen vom persönlichen oder Haushaltseinkommen -, von einem universellen Einkommen nur für die Armen, von einem Einkommen, das für bestimmte Kategorien bestimmt ist (zum Beispiel Studenten und/oder Arbeitslose) und so weiter, spricht.

Von diesem Gesichtspunkt aus war die Diskussion aufschlussreich, die dem Vorschlag des damaligen Ministers Giovannini das „SIA – Unterstützung für die aktive Eingliederung“, also eine Maßnahme für ein Mindesteinkommen für die Armen, einzuführen, folgte. Es wurden sofort Einwände erhoben, und zwar nicht nur von denen, die prinzipiell dagegen sind, sondern auch von denen (Gewerkschaften, Mitglieder der Mitte-Links-Parteien), die der Meinung sind, dass es eine Rangordnung gibt zwischen denen, die schon vor langer Zeit ein Schutzrecht erworben haben, und denen, die das nicht getan haben, das heißt zwischen Kategorien von Bürgern, die anhand von „erworbenen Rechten“ bestimmt werden. Auf diese Weise wurde die Anzahl der Kategorien, die Recht auf irgendeinen Schutz haben - geschichtlich betrachtet - sicherlich erweitert (die neueste sind die Leute im außerordentlichen Lohnausgleich). Das ist ein Mechanismus, der besser funktionierte, als die Haushaltszwänge noch nicht so eng waren. Aber es wurde ein fragmentäres, wenig transparentes System aufgebaut, das auf eine klientelistische Weise ausgenutzt werden konnte und voller Lücken war, die ihrerseits Betrug und Missbrauch förderten. Der Skandal der Invalidenrenten bestätigt dies: Wenn eine Maßnahme für Einkommensbeihilfen fehlt, werden die Armen versuchen, die Bedingungen einer Kategorie, der ein Mindesteinkommen zusteht, vorzutäuschen. Und auch andere, und zwar auch Leute, die nicht arm sind, werden das nachahmen, da es möglich ist und zuweilen auch von den Verwaltern selbst innerhalb ihrer Günstlingswirtschaft empfohlen wird. Das führt auch dazu, dass kein Vertrauen in das System besteht und dass es wenig Solidarität gibt. Auch im Bereich der Behinderung gab es ein Phänomen der unangemessenen Kategorialisierung insofern, dass die Unterschiede des Schutzniveaus (zum Beispiel die Einkommensbeihilfe) zwischen einer Behinderung und einer anderen nicht von einer Beurteilung des Grades der Behinderung, sondern von der Kategorie der Behinderung, von ihrer Verhandlungsmacht, abhängig sind.

Italien braucht mehr Universalismus: Sozialpolitiken, die, wie Amartya Sen sagen würde, nicht die Rechte aufgrund von Kategorien definieren, sondern all diejenigen gleich behandeln, die in der gleichen Situation sind (zum Beispiel wer seine Arbeit verliert, arm oder alt ist und ähnliche Beiträge wie andere alte Menschen bezahlt hat) und andererseits die „individuellen“ und sozialen Benachteiligungen ausgleichen, die dazu führen, dass die Individuen an ihren Ausgangspunkten und im Leben ungleich sind.

Deshalb ist meiner Meinung nach heute die wesentliche Frage nicht so sehr, mehr Ressourcen für den sozialen Bereich zu fordern, sondern mehr Gerechtigkeit bei der Verwendung der Ressourcen und den Entscheidungen über die Ausgaben, und zwar nicht nur im sozialen Bereich, sondern generell. Mit anderen Worten, es geht nicht darum, den Betrag, der ausgegeben werden kann, zu vergrößern (auch wenn man daran arbeiten könnte, das Steuersystem effizienter zu machen), sondern zu beurteilen, wie gerecht und effizient dieser Betrag geteilt wird. Die Entscheidung, die Immobiliensteuer-Steuer (Imu) denjenigen zu erlassen, die sie bezahlen könnten, geht sicherlich nicht in die Richtung, die Ausgaben und das Steuersystem effizienter zu gestalten. Außerdem stimmt es, dass Italien nicht in der

Lage war, die Ressourcen aus Europa gut auszugeben; das geht so weit, dass diese nicht nur schlecht und unproduktiv ausgegeben wurden, sondern dass es noch nicht einmal gelungen ist, den zugewiesenen Betrag rechtzeitig zu verteilen.

Wenn von Ressourcen die Rede ist, muss man folglich nicht nur von Knappheit und von den durchgeführten Kürzungen sprechen, sondern auch von schlechter Mittelverwendung, Verschwendungen und Ungerechtigkeit.



Chiara Saraceno im Interview (in italienischer Sprache)

2.2 Die Wohlfahrt messen

Daniela Mesini, IRS, Mailand

Im Lauf des vergangenen Jahrzehnts zeichnete sich die Entwicklung der Informationssysteme im sozialen Bereich landesweit durch eine beträchtliche Beschleunigung aus, was auch dem Gesetz 328/00 zu verdanken war. Die Übertragung der Befugnisse im Rahmen der Sozialpolitik aufgrund der Reform von Teil 5 der Verfassung (Verfassungsgesetz 3/2001) bremste jedoch diesen Schub in Richtung eines einheitlichen und koordinierten gesamtstaatlichen Systems etwas ab und trug dazu bei, dass Informationsflüsse auf verschiedenen institutionellen Ebenen geschaffen wurden, die sich häufig überschneiden und teilweise auf wenig synergetische Weise überlappen. Schließen wir das Verzeichnis der sozialen Dienstleistungen und Maßnahmen („*Nomenclatore dei servizi e degli interventi sociali*“), das SINBA (gesamtstaatliches Informationssystem Kinder und Jugendliche, „*Sistema Informativo Nazionale Bambini e Adolescenti*“), das SINA (gesamtstaatliches Informationssystem zur Überwachung von Pflegebedürftigkeit, „*SISS per le Non Autosufficienze*“) und das jüngere „*Casellario dell'Assistenza*“ (Für-/Vorsorgeverzeichnis), das beim INPS/NISF eingerichtet wird, aus, stellen sich die Informationssysteme ziemlich uneinheitlich und zerstückelt dar.

Zu bereichs- und themenbezogenen Erhebungen und Studien (über den Bedarf und das System an angebotenen Maßnahmen) gesellen sich Informationsflüsse über Ausgaben, territoriale Verwaltungssysteme (über Personal und Organisation) sowie computerisierte Sozialkarteien als Arbeits-/Überwachungsmittel des professionellen Sozialdienstes. Die unterschiedlichen Informationsflüsse sind jedoch durch unterschiedliche Träger und Zeitabstände geprägt und weisen zudem unterschiedliche kognitive Ziele und Methoden zur Wiedergabe der Informationen auf, was häufig auf Kosten einer einheitlichen Regelung geht und manchmal aufwändige Duplikate, sektorenspezifische Erhebungen und eine uneinheitliche Datenverarbeitung beinhaltet. Um brauchbare Kennzahlen zu erstellen, die den speziellen kognitiven Bedürfnissen gerecht werden, müssen einheitliche Informationen zur Verfügung stehen, was die Definitionen und ihre Einstufung sowie die Erhebungs- und Verarbeitungsmethode betrifft.

Es gibt zwei Schlagwörter für eine bewährte Messung des Sozialsystems: die Interoperabilität der Informationssysteme, d. h. deren Fähigkeit miteinander zu kommunizieren und Informationen auszutauschen, und die Vergleichbarkeit der erzeugten Daten sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht.

Nur auf diese Weise kann anhand der Messung Wissen erzeugt werden, das herangezogen werden kann, um die politischen und sonstigen Maßnahmen gerechter zu bewerten, zu planen und zu regeln.

MISURARE IL *WELFARE*

VERSO UN SISTEMA INFORMATIVO UTILE AL GOVERNO
DEGLI INTERVENTI NEL SOCIALE ...

di Daniela Mesini
<dmesini@irsonline.it>

Bolzano, 6 giugno 2014

ARTICOLO 21 DELLA LEGGE 328/2000

“lo Stato, le regioni, le province e i comuni istituiscono un sistema informativo dei servizi sociali per assicurare una compiuta conoscenza dei **bisogni sociali**, del sistema integrato degli **interventi e dei servizi sociali** e per poter disporre tempestivamente di dati e informazioni necessari alla **programmazione**, alla **gestione** e alla **valutazione** delle politiche sociali, per la promozione e l’attivazione di progetti europei, per il coordinamento con le strutture sanitarie, formative, con le politiche del lavoro e dell’occupazione”.

- La 328 ha segnato una spinta nello sviluppo dei sistemi informativi del sociale ...
- Tuttavia, il trasferimento di competenze in materia di politiche sociali operato dalla riforma del Titolo V della Costituzione (legge cost. 3/2001) ha di fatto un po' frenato questa spinta verso un sistema nazionale unitario e coordinato ...
- Il coordinamento unitario centrale ha sostanzialmente riguardato i seguenti flussi:
 - NOMENCLATORE
 - SINBA (Sistema Informativo Nazionale Bambini Adolescenti)
 - SINA (SISS per le Non Autosufficienze)
 - **Casellario dell'Assistenza**

CASELLARIO ASSISTENZA

- **Il casellario dell'assistenza** è previsto dall'art. 13, comma 4 del d.l. nr. 78/2010 (Misure urgenti in materia di stabilizzazione finanziaria e di competitività economica)
- **costituisce l'anagrafe generale delle posizioni assistenziali e delle relative prestazioni**, e conterrà le seguenti informazioni:
 - dati identificativi dell'ente erogatore;
 - dati personali e familiari del beneficiario;
 - tipologia delle prestazioni sociali;
 - informazioni relative alle caratteristiche e al valore economico delle prestazioni sociali;
 - in caso di prestazioni sociali agevolate, informazioni relative al valore sintetico dell'ISEE, dell'ISR e dell'ISP, estratte dal relativo sistema informativo.
- La costituzione del Casellario mira a definire un **quadro complessivo del settore dell'assistenza sociale al fine di gestire, programmare, monitorare la spesa, valutare l'efficienza degli interventi ed elaborare statistiche e studi**.
- Da qui l'obbligo per tutte le amministrazioni locali e, di ogni altro ente che eroga tali prestazioni (Regioni, Province Autonome, ecc.), di mettere a disposizione del Casellario le informazioni previste dal decreto.

Le ricognizioni evidenziano un quadro frastagliato di flussi e sistemi informativi a vari livelli istituzionali, che spesso si intersecano e parzialmente si sovrappongono a volte in maniera poco sinergica ...

- **STATISTICHE NAZIONALI** – ISTAT (censimenti vari di popolazione, non profit, rilevazioni campionarie su forze lavoro, consumi, ecc.)
- **STATISTICHE REGIONALI** – ASTAT – Istituto Provinciale di Statistica (rilevazioni ed indagini proprie e per conto di ISTAT su lavoro, previdenza, stili di vita delle famiglie, industrie e servizi, turismo, ecc.)
- **STATISTICHE DI FONTE AMMINISTRATIVA**
 - **sistemi gestionali territoriali su beneficiari, interventi e spesa** (SozInfo per la gestione dei dati sull'assistenza economica sociale, BD ASSE su prestazioni invalidi, sostegno famiglie, ecc.)
 - **cartelle sociali informatizzate** (SozInfo Case per la gestione dei casi in carico all'assistenza socio-pedagogica)

5

QUESTIONI

- **DIFFERENTI TITOLARITÀ DELLE RILEVAZIONI, DEGLI ATTORI INTERESSATI**
- **DIVERSE PERIODICITÀ DELLE RILEVAZIONI**
- **DIFFERENTI OBIETTIVI CONOSCITIVI/INFORMATIVI**
- **DIVERSE MODALITÀ DI RILEVAZIONE (VIA WEB, APPOSITE PIATTAFORME/APPLICATIVI, CARTACEA, ...)**
- **DIFFERENTI MODALITÀ DI RESTITUZIONE DELLE INFORMAZIONI ... (OPEN DATA???)**

6

QUALI POSSIBILI PUNTI DI ATTENZIONE

A LIVELLO MICRO ...

- **Stabilire precisi obiettivi conoscitivi** a cui la raccolta dei dati e la costruzione di indicatori devono rispondere
 - > Non tutto è misurabile o 'pesabile' e non tutto ha senso che venga misurato: dunque non è raccogliendo più dati o costruendo più indicatori che si aumenta il 'campo valutativo'
- **Non limitarsi a raccogliere dati su beneficiari e spesa, ma provare a raccogliere anche informazioni sull'ESITO degli interventi**
 - > Non domandiamoci SOLO quanto è stato fatto e con che costi, ma anche SE COPRE IL BISOGNO ed E' SERVITO (es. n. beneficiari 'usciti' dall'AES e motivi della fuoriuscita ...)
- **Considerare come possibili aree di analisi anche l'evoluzione dei bisogni del territorio, la qualità e l'adeguatezza dei servizi e la soddisfazione dell'utenza**

7

QUALI POSSIBILI PUNTI DI ATTENZIONE

A LIVELLO MACRO ...

- **Lavorare sulla qualità del dato e su una 'cultura del dato' da parte degli operatori** per un trattamento omogeneo delle informazioni
- **Puntare sulla sistematicità delle rilevazioni finalizzata all'apprendimento e al miglioramento di quanto fatto**
- **Attivare link/integrazioni tra sistemi informativi** per l'acquisizione/interscambio di informazioni vicendevolmente significative per superare logiche di settorialità
- **Orientarsi verso una 'regia' unica a garanzia dell'unitarietà del sistema e a salvaguardia delle specificità delle raccolte informative, ma evitando il più possibile duplicazioni**

8

INTEROPERABILITÀ: LA VERA SFIDA?

Per **interoperabilità** si intende la capacità di un sistema di cooperare e di scambiare informazioni con altri sistemi informativi.

Ricordiamo che il Piano d'Azione per l'*e-Government*, emanato dal Governo il 23 giugno del 2000, ha posto un forte accento sulla necessità di interoperabilità fra i sistemi informativi delle amministrazioni:

- ***L'interoperabilità tecnico-gestionale***, relativa alle questioni tecniche di collegamento tra sistemi (definizione delle interfacce, del formato dei dati), ma anche integrazione tra processi di lavoro per attivare ad un'unitarietà delle architetture informative;

- ***L'interoperabilità semantica***, che garantisce che il significato esatto delle informazioni scambiate sia comprensibile da qualsiasi altra applicazione, anche non pensata inizialmente per quello scopo

9

- Conoscere per garantire un'efficiente gestione dei servizi e degli interventi
- Conoscere per valutare
- Conoscere per programmare
- **Conoscere per GOVERNARE con equità le politiche e gli interventi**

10

2.3 Bericht Panel I: Welfare in Südtirol messen.

Stefan Perini, Direktor AFI | Arbeitsförderungsinstitut, Bozen

Eine wirkungsvolle Umverteilung setzt eine lückenlose und datentechnisch hochwertig qualitative Erfassung der Sozialleistungen voraus. Ziel des Panels I war es zu erörtern, wie ein Monitoring der sozialen Maßnahmen in Südtirol aussehen könnte und wo anzusetzen wäre.

Der rechtliche Rahmen: Im Staatsgesetz 328/2000, Art. 21 ist der Grundsatz verankert, dass die Öffentliche Hand ein einheitliches Informatiksystem der Sozialleistungen anstrebt. Dieser Grundsatz wurde im Zuge der Verfassungsreform von 2001, welche die Übertragung verschiedener Kompetenzen an die Regionen vorsieht, aufgeweicht. In Folge haben sich die informationstechnischen Systeme zunehmend regional auseinanderentwickelt, was eine Vernetzung mit nationalen Datenbanken weiter erschwert hat. Mit Gesetz Nr. 78/2010 wurde auf nationaler Ebene der sog. „*Casellario dell'assistenza*“ eingerichtet. Dieser soll in Zukunft die „meldeamtliche“ Basis der Sozialpositionen und der relativen Leistungen bilden. Ziel wäre es, auf dieser Grundlage auch Studien über die Treffsicherheit der Welfare-Leistungen durchführen zu können.

Die Datenquellen zum Welfare-System sind auch in Südtirol vielfältig. Zum einen stehen Produzenten der amtlichen Statistik wie ISTAT und ASTAT oder auch andere Sozialforschungsinstitute. Zum anderen besitzt Südtirol, auch wegen seines Autonomiestatus und den entsprechend übertragenen Kompetenzen, eine Vielfalt von Verwaltungsdaten. Die Hauptproduzenten dieser Verwaltungsdaten sind die ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) und die Abteilung Sozialwesen (SozInfo, SozInfoCase, Durp...). Aber auch in anderen Einrichtungen der Öffentlichen Verwaltung gibt es eine Fülle von Datenmaterial in den Bereichen Wohnen (Wohnbauförderung, WOBI...), Sanität (Sanitätseinheiten), Arbeit (Arbeitsservice, Amt für Arbeitsbeobachtung), Schule (Deutsches und italienisches Schulamt).

Das Gebot der Stunde ist auch in Südtirol die datentechnische Vernetzung der Informationsbestände. Es bräuchte ein System aller an Einzelpersonen bzw. Familien ausbezahlten Sozialleistungen. Aufbauend auf die Erfahrung der EEEVE im Sozialbereich soll diese Integration schrittweise auf andere Bereiche ausgebaut werden. Zudem besteht die Notwendigkeit einer einheitlichen Regie, die innerhalb der Öffentlichen Verwaltung angesiedelt sein soll. Die Gesamtübersicht aller von ausbezahlten Sozialleistungen ist die Voraussetzung, um über Reform und Treffsicherheit des Welfare-Systems weiterdiskutieren zu können.

3. Das soziale Mindesteinkommen „made in Südtirol“: Stand und interregionaler Vergleich

3.1 Soziales Mindesteinkommen: Stand und Problematiken in Südtirol

Luca Critelli, Direktor der Abteilung Soziales der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Bozen

Das System der finanziellen Sozialhilfe wurde in Südtirol 1973 mit Landesgesetz eingeführt. Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte es sich von einem gemeindeeigenen Finanzbestand zu einem landesweit einheitlichen strukturellen System der Armutsbekämpfung. Zurzeit werden die Maßnahmen von den Sozialsprengeln der acht Bezirksgemeinschaften (Zusammenschlüsse von Gemeinden), die das gesamte Gebiet abdecken, gemäß den entsprechenden Landesbestimmungen (Dekret des Landeshauptmanns Nr. 30/2000) verwaltet. Die Sozialsprengel kümmern sich auch um die soziopädagogischen Leistungen der Sozialdienste und gewährleisten somit die erforderliche Ergänzung zwischen den beiden Bereichen.

Im Unterschied zu den anderen italienischen Regionen ist das Südtiroler System universalistisch geprägt. Obwohl es sich hier nicht um ein absolutes subjektives Recht handelt, sind keine Einschränkungen aufgrund der finanziellen Verfügbarkeit oder sonstige quantitative Grenzen, sondern nur genau definierte Zugangskriterien vorgesehen. In diesem Sinne gleicht das Südtiroler Modell stark den in Deutschland, Österreich und anderen europäischen Staaten angewandten Formen der Grundsicherung und Mindestsicherung. In Italien sahen die bisherigen Maßnahmen – sofern überhaupt vorhanden – meistens eine quantitative und zeitliche Eingrenzung bzw. eine sehr unterschiedliche Gestaltung auf territorialer Ebene vor.

Die finanzielle Sozialhilfe ist die „letzte Stufe“ der Sozialhilfe. Bevor zur finanziellen Sozialhilfe gegriffen wird, müssen alle wirtschaftlichen Ressourcen der Familie (Einkommen und Vermögen aller Familienangehörigen) und alle der Familie zustehenden staatlichen, regionalen, Landes- und Gemeindeleistungen ausgeschöpft werden. Diese Leistungen werden für die Bestimmung des Anrechtes auf die finanzielle Sozialhilfe und ihres Ausmaßes als Einkommen berücksichtigt.

Dieses System soll eine vorübergehende finanzielle Unterstützung mit sozialen Begleitmaßnahmen gewährleisten, wobei keine zeitliche Grenze angegeben wird. Das Ziel ist, sofern möglich, die finanzielle Selbstständigkeit durch Arbeit, Umschulung oder andere Tätigkeiten zurückzuerobern. Dabei müssen alle erwachsenen Familienmitglieder beweisen, auf Arbeitssuche zu sein. Wird die Arbeitssuche nicht belegt, wird die Geldleistung allmählich auf Null reduziert, wobei jedoch immer ein bestimmter Betrag für die minderjährigen Familienangehörigen gewährleistet ist. In diesem Sinne ist die von der Landesverwaltung vorgesehene Leistung zwar universalistisch, aber kein bedingungsloses Grundeinkommen.

Aus einem Vergleich des Südtiroler Systems mit den finanziellen Schutzsystemen in Österreich, Deutschland, Trentino und vielen anderen europäischen Staaten gehen mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede hervor. Selbstverständlich unterscheiden sich die Beträge, die Zeiten, die Bedingungen für die Leistungsgewährung und die

Auszahlungsverfahren, doch der Grundgedanke ist immer sehr ähnlich: eine Ergänzung der wirtschaftlichen Mittel der Familien, abhängig von der Betätigung am Arbeitsmarkt und der persönlichen Qualifizierung.

Die finanziellen Hilfen der Autonomen Provinz Bozen umfassen verschiedene Leistungen. Die zwei bedeutendsten sind sicherlich:

- das soziale Mindesteinkommen: Diese Leistung soll den Menschen, die aus psychischen, körperlichen und sozialen Gründen nicht für den eigenen Unterhalt und für die Familie aufkommen können, die Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Bekleidung und Hygiene gewährleisten. Es handelt sich dabei um einen ergänzenden Beitrag, mit dem das Einkommen der beantragenden Familie auf eine bestimmte Stufe („Bedarf“) gebracht werden soll, die von der Anzahl der Familienmitglieder abhängig ist. Dieser „Bedarf“ beträgt zurzeit zum Beispiel 600 € für eine Person, 785 € für zwei Personen und 1.020 € für drei Personen.
- der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten: Zweck dieser Leistung ist es, den Personen und Familien unter einer bestimmten Einkommensgrenze die Zahlung der Miete und der Wohnungsnebenkosten für die Familienwohnung zu ermöglichen. Seit 2013 umfasst diese Leistung auch das vom Sozialwohnbauinstitut gewährte „Wohngeld“, das seinem Wesen nach sehr ähnlich ist. Unter bestimmten Bedingungen kann diese Leistung mit dem Mindesteinkommen gekoppelt werden. Der Ausschluss von dieser Leistung erfolgt in etwa bei Erreichen des doppelten Mindesteinkommens; somit werden auch Personen unterstützt, die sich nicht unbedingt in einer ausgeprägten wirtschaftlichen Deprivationslage befinden.

Zurzeit beanspruchen etwa 4.600 Haushalte ein Mindesteinkommen; das entspricht 2% der Südtiroler Bevölkerung und einer jährlichen Gesamtausgabe von rund 10.800.000 €. Die Gesamtausgaben für finanzielle Sozialhilfen belaufen sich auf ca. 35.000.000 € und betreffen vorwiegend die Auszahlungen von Mindesteinkommen und Mietbeiträgen.

Die Stärken und Schwächen des jetzigen Systems in Südtirol können wie folgt zusammengefasst werden:

Stärken:

- Es handelt sich um strukturelle und landesweit einheitliche Maßnahmen, also nicht um einmalige Eingriffe.
- Obwohl kein absolutes subjektives Recht vorliegt, bestehen keine Einschränkungen aufgrund der finanziellen Verfügbarkeit oder sonstiger Kontingentierungen; die für die Leistungsgewährung erforderlichen Beträge werden von der Landesverwaltung als „obligatorische Ausgaben“ eingestuft.
- Die Auszahlung erfolgt über Sozialsprengel, die über das gesamte Landesgebiet verteilt sind; das gewährleistet die Bürgernähe, der Nutzer ist bekannt und kann somit besser begleitet werden. Außerdem erleichtert dies auch die Kontrolle über den Wahrheitsgehalt der gelieferten Informationen.
- Die finanziellen Sozialhilfen sind eine „Restleistung“: Zunächst müssen die Ressourcen der Familie und alle anderen (zahlreichen) öffentlichen Stützmaßnahmen ausgeschöpft werden.
- Die Leistungen sind nach dem tatsächlichen Bedarf der Familie bemessen.
- Die Autonome Provinz Bozen war jahrzehntelang von einer sehr geringen Arbeitslosenrate gekennzeichnet: Wer in das Netz der finanziellen Sozialhilfe „fällt“, hat somit auch gute Chancen, bald wieder aufzusteigen; längere Beanspruchungen der Sozialhilfen sind meist durch persönliche Faktoren bedingt, die den Zugang oder die

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erschweren. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass in Anbetracht der aktuellen Wirtschaftskrise auch in Südtirol der Wiedereintritt in die Arbeitswelt für jene Schichten immer beschwerlicher wird, die früher keine Schwierigkeiten damit hatten.

- Würde es diese Stützleistungen nicht geben, so würden die „Sozialausgaben“ wahrscheinlich rapide ansteigen.

Hier hingegen einige **Schwachstellen** dieses Systems:

- Es wird ein recht hoher Anteil an „Langzeitnutzern“ verzeichnet, und zwar insbesondere in spezifischen Kategorien wie bei psychisch Kranken, Suchterkrankungen, chronischen Krankheiten, ArbeitnehmerInnen mit geringer Wahrscheinlichkeit der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass sich die Leistung in ein bedingungsloses Einkommen „letzter Instanz“ verwandelt, ohne dass eine tatsächliche Möglichkeit der sozialen Wiedereingliederung geschaffen wird.
- Es besteht die Gefahr, dass die „großzügigen“ Leistungen von einer tatsächlichen Arbeitssuche abhalten und somit bei einigen Nutzern eine Neigung zum „Assistenzialismus“ fördern oder bestärken könnten.
- Vermutlich erfüllen viele Personen die Voraussetzungen für den Zugang zu den Stützmaßnahmen, schöpfen diese Möglichkeiten aber aus persönlichen Gründen nicht aus bzw. kennen sie gar nicht.
- Oft wird von der Bevölkerung, aber auch von Fachleuten in bestimmten Fällen die „Ausnutzung“ des Systems beklagt; obwohl es sich um eine begrenzte Anzahl an Fällen handelt, werfen diese trotz allem ein schlechtes Licht auf das Beistandssystem.

Zurzeit läuft unter dem Begriff der „bedarfsgerechten Mindestsicherung“ eine Untersuchung über möglicher Verbesserungen und Rationalisierungen des öffentlichen Hilfssystems in Notlagen bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsverhinderung und nicht ausreichendem Einkommen. Im Mittelpunkt steht dabei nicht so sehr eine Überarbeitung des Mindesteinkommens, das grundsätzlich noch als effiziente Maßnahme angesehen wird, sondern die Tatsache, dass sich im Laufe der Jahrzehnte zahlreiche Stützmaßnahmen des Staates, der Region und der Landesverwaltung angehäuft haben, die oft dieselben Ziele anstreben und untereinander nicht abgestimmt sind.

Diese Vielschichtigkeit hat zu einem extrem komplexen Bild verschiedener Leistungen geführt, das sogar für die zuständigen Fachkräfte oft unübersichtlich ist und für die Nutzer und die Körperschaften einen hohen Verwaltungsaufwand bewirkt.

Hauptziel des Projektes ist die Rationalisierung des Leistungsbereiches, vor allem durch die Integration von Leistungen derselben oder unterschiedlicher Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen, und die Ermittlung weiterer möglicher Vereinfachungen in der Verwaltung der Leistungen.

(Übersetzung)



Luca Critelli im Interview

Tagung

Mindestlohn und Mindestsicherung: Perspektiven für Südtirol

Freitag, 06. Juni 2014

**Soziales Mindesteinkommen:
Stand und Problematiken
in Südtirol**

Dr. Luca Critelli
Autonome Provinz Bozen – Abteilung Soziales



Finanzielle Sozialhilfe und Mindesteinkommen in Südtirol

Südtirol ist eines der wenigen Gebiete in Italien das (seit Jahrzehnten) über ein System der finanziellen Mindestsicherung verfügt.

Die Finanzielle Sozialhilfe ist die „unterste Stufe“ der sozialen Absicherung. Vor Inanspruchnahme müssen die Ressourcen der Familie und alle anderen Leistungen von Staat, Region und Land ausgeschöpft werden.

Zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung mit sozialarbeiterischer Begleitung. Ziel ist die soziale Integration und Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit mittels Arbeitstätigkeit.

L'Alto Adige è una delle poche realtà in Italia a disporre (da decenni) di un sistema di tutela economica di base.

L'assistenza economica sociale è „l'ultimo gradino“ del sistema di assistenza. Prima devono essere utilizzate tutte le risorse familiari disponibili e le altre prestazioni di Stato, Regione e Provincia.

Sostegno economico temporaneo con accompagnamento sociale. L'obiettivo è la riconquista dell'autonomia economica tramite il lavoro.

Das Südtiroler Mindesteinkommen im europäischen Rahmen

- Vergleicht man das Südtiroler Mindesteinkommen mit den Mindestsicherungssystemen in Österreich (*BMS*), Deutschland, Trentino (*reddito di garanzia*) und anderen europäischen Staaten sind sehr viele Gemeinsamkeiten festzustellen
- Es gibt Unterschiede bei Beträgen, Zeiten, Bedingungen für Leistungsgewährung und Auszahlungsverfahren, doch die Grundstruktur ist stets sehr ähnlich: eine Ergänzung der finanziellen Verfügbarkeit der Familien bis zu einer vordefinierten Höhe, geknüpft an der Pflicht zur Betätigung am Arbeitsmarkt und anderen persönlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen

Soziales Mindesteinkommen und Beitrag für Miete

Soziales Mindesteinkommen: um Personen, die sich selbst und ihre Familien aus psychischen, physischen oder sozialen Gründen nicht versorgen können, über einen begrenzten Zeitraum in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Bedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Hygiene, ...) zu befriedigen. Es handelt sich um einen Differenzbetrag, der gewährt wird, um das Einkommen der Antragsteller auf ein festgelegtes Niveau aufzustocken, welches von der Anzahl der Familienmitglieder und der wirtschaftlichen Lage abhängig ist.

Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten: Personen bei entsprechender finanzieller Notwendigkeit bei der Zahlung von Miet- und Nebenkosten zu unterstützen.

Reddito minimo di inserimento: ha lo scopo di garantire alle persone impossibilitate per cause psichiche, fisiche e sociali a provvedere al mantenimento proprio e del proprio nucleo familiare il soddisfacimento, per periodi limitati, dei bisogni fondamentali di vita, relativi all'alimentazione, abbigliamento, igiene e salute della persona. Si tratta di un contributo integrativo che viene concesso per portare il reddito del richiedente ad un livello prestabilito, che varia in funzione del numero dei componenti del nucleo familiare.

Contributo per locazione e spese accessorie: supportare persone in situazione di necessità economica nel pagamento delle spese di locazione e spese accessorie.

Soziales Mindesteinkommen und Beitrag für Miete

Monatsbeträge Mindesteinkommen

1 Person: Ergänzung auf 600 €
 2 Personen: Ergänzung auf 785 €
 3 Personen: Ergänzung auf 1.020 €
 4 Personen: Ergänzung auf 1.230 €
 5 Personen: Ergänzung auf 1.426 €
 ...

Hinzu kommen zu diesem Betrag ev. die anerkannten **Ausgaben für Miete und Nebenkosten** (z.B. 550 €). Die Einkommensgrenze für ein Anrecht auf den Beitrag für Miete ist mehr als doppelt so hoch wie jene für das Mindesteinkommen, somit nicht eine „Sozialhilfemaßnahme“ im engeren Sinne.

Importi mensili Reddito minimo

1 persona: integrazione a 600 €
 2 persone: integrazione a 785 €
 3 persone: integrazione a 1.020 €
 4 persone: integrazione a 1.230 €
 5 persone: integrazione a 1.426 €
 ...

A questi importi si aggiungono ev. le **spese per locazione e costi accessori** riconosciute (p.es. 550 €). La soglia di reddito per il diritto al contributo per le spese di locazione è più del doppio di quella per il reddito minimo, quindi non una misura di „assistenza sociale“ in senso stretto.

Eigenschaften Leistungsempfänger (Mindesteinkommen)

Betreutenart:

- 38% Erwachsene mit Familie
- 32% Erwachsene ohne Familie
- 11% Alleinerzieher
- 3% Abhängigkeitsprobleme
- 2% Behinderung, psych. Probleme
- 14% andere

Berufliche Stellung:

- 58% Arbeitslos/Arbeitssuche
- 23% erwerbstätig
- 7% Rentner
- 4% Arbeitsunfähig

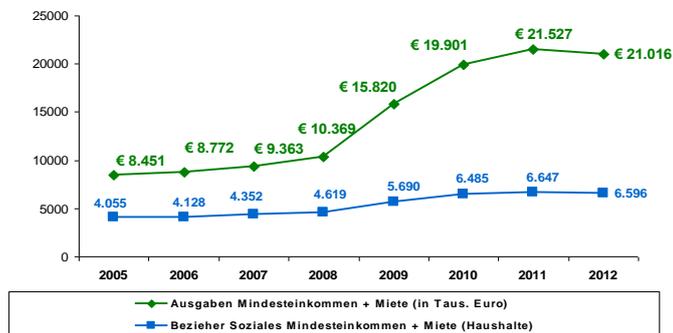
Tipologia utente:

- 38% adulto con famiglia
- 32% adulto senza famiglia
- 11% genitore singolo
- 3% problemi dipendenza
- 2% disabilità/disturbi psichici
- 14% altre

Condizione professionale:

- 58% disoccupato/in cerca occ.
- 23% occupato
- 7% pensionato/a
- 4% inabile al lavoro

Soziales Mindesteinkommen und Beitrag für Miete 2005-2012



Stärken und Schwächen

- + Einheitlich geregelte Leistung auf Landesebene
- + Keine Einschränkung aufgrund der finanziellen Verfügbarkeit („Pflichtausgabe“)
- + Auszahlung durch Sozialsprengel (Nähe zum Bürger; Kenntnis der einzelnen Situationen; sozialarbeiterische Begleitung; Kontrolle)
- + „Restleistung“: es müssen davor die familiären Ressourcen und die anderen öffentlichen Unterstützungen ausgeschöpft werden
- + Hohe „soziale Kosten“ ohne Maßnahme
- Zahlreiche Nutzer die über längere Zeit unterstützt werden, besonders bei bestimmten Zielgruppen; in diesen Fällen riskiert die Unterstützung ein „Grundeinkommen“ ohne Wiedereingliederungscharakter zu werden
- Gefahr durch hohe Beträge die Abhängigkeit zu fördern
- Oftmals Kritik („Ausnutzung des Systems“)

Projekt „Bedarfsgerechte Mindestsicherung“ (2014)

- Analyse des inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Rahmens für eine Rationalisierung des Leistungsspektrums bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsverhinderung und nicht ausreichendem Einkommen
- es haben sich zahlreiche finanzielle Maßnahmen des Staates, der Region und des Landes angehäuft, die oft ähnliche Ziele verfolgen und untereinander nicht abgestimmt sind => komplexes und unübersichtliches System
- Ziel: Rationalisierung des Leistungsspektrums durch die Integration und Abstimmung von Leistungen die ähnliche Ziele verfolgen und Ermittlung möglicher Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung der Leistungen

3.2 Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) in Österreich

Marion Preßlauer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien

1. Was ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, worauf zielt sie ab?

Die BMS stellt eine Reform der Sozialhilfe dar und baut auf deren Grundprinzipien auf (= Einsatz der eigenen Mittel und Einsatz der eigenen Arbeitskraft).

Sie ist ein Maßnahmenpaket, mit dem insbesondere Folgendes erreicht werden soll:

- Eine stärkere Harmonisierung der wichtigsten Regelungsbereiche der früheren Sozialhilfe in Ö (nicht: stationäre Sozialhilfe für Pflegebedürftige)#
- Krankenversicherungsschutz für alle BMS-Bezieher/innen
- Eine stärkere Anbindung der Leistungsbezieher/innen an den Arbeitsmarkt

Die BMS ist **kein** bedingungsloses Grundeinkommen (s. Punkt 4).

2. Wer hat Zugang zu einer Leistung?

Die BMS kommt **allen** Personen zugute, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und ... ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht aus anderen Mitteln bestreiten können, ...mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen und ...über kein nennenswertes Vermögen verfügen (s. Frage 4)

Die Mindestsicherung ist das „letzte soziale Netz“ in Österreich und nachrangig gegenüber allen anderen Unterstützungssystemen (z.B. gg. sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen).

Nur 20%-25% aller BMS-BezieherInnen leben zur Gänze von der Mindestsicherung. Alle übrigen BezieherInnen sind sog. „Aufstocker“, die zwar über irgendeine Art von Einkommen verfügen (z.B. Arbeitslosenleistung, Kinderbetreuungsgeld, Lohn, Unterhalt), das jedoch nicht ausreicht, um damit den Lebensunterhalt abzusichern.

3. Wer ist für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zuständig? Auf Basis welcher Regelungen wird sie vollzogen?

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und Vollziehung der BMS liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der 9 Bundesländer. Von seiner verfassungsrechtlich verankerten Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich des Armenwesens (Art. 12 B-VG) hat der Bund bislang keinen Gebrauch gemacht.

Anstelle eines Grundsatzgesetzes wurde eine sog. Art. 15a B-VG Vereinbarung (eine Art „Rahmenvertrag“) abgeschlossen, in der sich Bund und Länder auf gemeinsame Grundsätze und Mindeststandards geeinigt haben.

Die Durchführung der Mindestsicherung erfolgt jedoch auf Basis von 9 Landesgesetzen, die zwar nicht ident sind, die aber der gleichen Logik folgen (=„Mindestsicherungsgesetze der Länder“).

Die Pflichten des Bundes aus der Vereinbarung:

- Die Einbeziehung von BMS-EmpfängerInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung

- Die Forcierung der Arbeitsmarktintegration von BMS-EmpfängerInnen

Die Pflichten der Länder aus der Vereinbarung:

- Verankerung von Mindeststandards in den 9 Landesgesetzen (insb. einheitliche Leistungsuntergrenzen)

4. **Bedarfsprüfung: Welche Voraussetzungen müssen für einen Leistungsanspruch insbesondere erfüllt sein?**

- Grundsätzlich: Recht auf einen dauernden Aufenthalt
- Das Fehlen ausreichender Eigenmittel (Details s. Punkt 5 zur Höhe der Leistung) bzw. bedarfsdeckender, vorrangiger Leistungsansprüche (z.B. aus der Sozialversicherung)
- >Einsatz des eigenen Einkommens: Jegliches Einkommen ist anzurechnen; Ausnahmen: z.B. Familienbeihilfe, Pflegegeld
- >Einsatz des eigenen Vermögens: Eigenes Vermögen ist vorrangig einzusetzen; Ausnahmen: z.B. berufsbedingt benötigtes Kraftfahrzeug; jährlich zu valorisierender Vermögensfreibetrag (dzt. rund € 4.070,-).
- Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft:
 - ✓ = Bedingung für den Leistungserhalt; Ausnahmen: z.B. Pflegende Angehörige, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kleinkindern
 - ✓ Sanktionen bei fehlender Arbeitsbereitschaft (stufenweise Kürzung um bis zu 50%, in Ausnahmefällen darüber hinaus)

5. **Leistungen: Wie hoch ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung? Welche Aufwendungen können übernommen werden?**

Die Höhe der Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung (=anerkanntes Existenzminimum in Ö) und wird jährlich valorisiert.

Sie beträgt im Jahr 2014 rund € 814 für alleinstehende Leistungsempfänger/innen und Alleinerziehende bzw. rund € 1.221 für Paare (12x im Jahr).

Die tatsächliche Höhe der mindestsichernden Leistung für einen Haushalt hängt immer von dessen Zusammensetzung und dessen tatsächlichen Einkommens-bzw. Vermögensverhältnissen ab:

- Die Mindeststandards für die jeweilige Haushaltskonstellation stehen nicht automatisch in voller Höhe zu; vorhandenes Einkommen und Vermögen wird grundsätzlich angerechnet - auch von haushaltszugehörigen Familienmitgliedern.
- Die Leistungshöhe muss immer einzelfallbezogen ermittelt werden.

Bedarfsdeckung:

Mit dem Mindeststandard sollen der Lebensunterhalt und der Unterkuftsbedarf sowie der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gesichert sein.

- 25% des Mindeststandards sind der Finanzierung der Wohnkosten gewidmet.

- Darüber hinausgehende Kosten zur Deckung höherer Wohnkosten oder anderer Zusatzbedarfe können von den Ländern zusätzlich erbracht werden. ABER: kein Rechtsanspruch!

6. Reform der Sozialhilfe in Österreich: Welche sind die Hauptcharakteristika des „Maßnahmenpakets Bedarfsorientierten Mindestsicherung“?

- Einheitliche Leistungsuntergrenzen (=“Mindeststandards“) wurden eingeführt
- LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz wurden für einen uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen („E-Card“)
- Für Mindestsicherungs - BezieherInnen wurde ein gleichberechtigter Zugang zu den Maßnahmen des Arbeitsmarktservice sichergestellt.
- Für die Zielgruppe wurden/werden „besser zugeschnittene Maßnahmen“ entwickelt.
- Die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit wurden ausgebaut
...durch den Wiedereinsteiger/innen Freibetrag (zeitlich begrenzte Nichtanrechnung von Teilen des Zuverdienstes)
...durch den Entfall der Kostenersatzpflicht bei ehemaligen LeistungsempfängerInnen, die wieder in das Erwerbsleben einsteigen
- Bei fehlender Arbeitsbereitschaft wird die Mindestsicherung gekürzt und kann in Ausnahmefällen auch komplett gestrichen werden (ABER: Delogierungsprävention und Schutz der Angehörigen)
- Zur leichteren Kontrolle der Arbeitswilligkeit gibt es erstmalig einen automatischen Datenaustausch zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Sozialbehörden.
- Die Leistungen von AlleinerzieherInnen wurden erhöht (besondere Armutsgefährdung)
- Klare Regelungen für die Vermögensverwertung wurden eingeführt
- Die Kostenersatzpflichten von ehemaligen Leistungsbezieher/innen wurden abgeschafft (bei selbst erwirtschaftetem Einkommen). Die Kostenersatzpflichten von Familienangehörigen wurden stark eingeschränkt.

7. Zahlen, Daten und Fakten: BMS-Statistik 2012

Im Jahr 2012 haben rund 221.000 Personen eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen.

Aufteilung der Bezieher/innen in Gruppen:

221.000 BezieherInnen:

27% Kinder und Jugendliche

40% Frauen

33% Männer

61% Alleinunterstütztenhaushalte

16% Einelternhaushalte

12% Paarhaushalte

- Die Ausgaben der Länder für Geldleistungen der Mindestsicherung betragen im Jahr 2012 rund € 540 Mio.
- Seit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2010
- gab es rund 67.300 Arbeitsaufnahmen von BMS-BezieherInnen (Stand: Mai 2014)
- wurden rund 45.000 Personen in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums, insbesondere unter http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/ Hier steht z.B. eine ausführliche Informationsbroschüre zur BMS zum Download bereit (s. letztes PDF-Dokument)

3.3 Garantiertes Mindesteinkommen („*Reddito di Garanzia*“) in der Autonomen Provinz Trient

Gianfranco Zoppi, Autonome Provinz Trient, Trient

Es gibt viele Mittel zur Armutsbekämpfung: Grundeinkommen, Mindesteinkommen, kategoriespezifische Maßnahmen. Das garantierte Einkommen fällt unter den Rahmen des Mindesteinkommens und erfordert somit im Gegensatz zum Grundeinkommen den Mittelbeweis und wendet sich im Unterschied zu den kategoriespezifischen Maßnahmen nicht an einen vorgegebenen Personenkreis wie zum Beispiel Arbeitnehmer(innen) mit einem Mindestmaß an eingezahlten Sozialbeiträgen oder Senior(inn)en über einer bestimmten Altersgrenze oder Behinderte.

Das garantierte Einkommen besteht im Wesentlichen aus einer Geldzahlung zur Aufstockung des Budgets der Familiengemeinschaft, sofern dieses als nicht ausreichend erachtet wird, um die allgemeinen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Der Schwellenwert der finanziellen Lage für eine aus einer Person bestehende Familiengemeinschaft, unterhalb derer die allgemeinen Lebensbedürfnisse als nicht befriedigt gelten, wurde auf 6500 Euro äquivalenten Einkommens pro Jahr festgelegt. In technischer Hinsicht repräsentiert das garantierte Einkommen somit die Geldergänzung des Familieneinkommens, die das Erreichen des Schwellenwerts von 6500 Euro pro Jahr für aus einer Person bestehende Familiengemeinschaften ermöglicht. Bei aus mehreren Personen bestehenden Familiengemeinschaften wird der Schwellenwert von 6500 Euro auf der Grundlage der Äquivalenzskala erhöht. Genauer gesagt bestehen folgende Grenzen für das garantierte Einkommen: bei einer Person 6500 Euro pro Jahr, entsprechend 542 Euro pro Monat; bei zwei Personen 10.205 Euro pro Jahr, entsprechend 850 Euro pro Monat usw. Leicht ist festzustellen, um wie viel der Höchstwert des garantierten Einkommens bei Familiengemeinschaften, die aus 4 bis 5 oder mehr Personen bestehen, steigen kann. Diese Grenzen sind ziemlich hoch, was mehr als eine kritische Äußerung vonseiten eines gewissen Teils der öffentlichen Meinung hinsichtlich des garantierten Einkommens zur Folge hatte, sodass die Landesregierung eine Höchstgrenze von 950 Euro pro Monat festlegte.

Zu den grundlegenden Voraussetzungen, welche die von der durch die Autonome Provinz Trient verwalteten Maßnahme begünstigten Personen erfüllen müssen, gehört, dass sie in den letzten eineinhalb Jahren mindestens zwei Monate Vor-/Fürsorgebeiträge aus Arbeit einbezahlt haben müssen. Dies bedeutet, dass wir uns vorwiegend an Familiengemeinschaften wenden, die ihre Arbeit „kürzlich“ verloren oder die keine Möglichkeit haben, ihre primären

Bedürfnisse mit der Arbeit, der sie nachgehen, zu befriedigen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen ihren Wohnsitz ununterbrochen seit mindestens drei Jahren in der Provinz Trient haben müssen. Diese Voraussetzung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Personen aus anderen Regionen angelockt werden. Diese Voraussetzung wird natürlich aufgehoben, wenn es in ganz Italien ein Instrument wie das in der Provinz Trient gibt.

Eine grundlegende Voraussetzung betrifft natürlich die finanzielle Situation: Dank unserer Autonomie entwickelten wir in der Provinz Trient eine Kennzahl für die finanzielle Lage der Familie (ICEF), die der gesamtstaatlichen Kennzahl ISEE teilweise ähnelt, sich jedoch auch in einigen Punkten abhebt.

Die letzte Voraussetzung für die Inanspruchnahme des garantierten Einkommens ist die Verpflichtung zur sofortigen Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit: Alle Familienangehörigen der Person, die das garantierte Einkommen beantragt, d. h. nicht nur der Antragsteller, sondern auch alle anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft, die in erwerbsfähigem Alter und nicht von der Arbeit freigestellt sind, sind verpflichtet, sich beim Arbeitsvermittlungszentrum einzutragen und die Arbeits- oder Weiter-/Fortbildungsangebote zu akzeptieren, welche ihnen die Arbeitsvermittlungszentren anbieten. Natürlich ist auch das Trentino von der Wirtschaftskrise betroffen, und daher war es nicht möglich, viele Arbeitsstellen anzubieten. Umgesetzt wurden dagegen Weiterbildungsmaßnahmen, und insbesondere für Frauen aus Nicht-EU-Ländern war es möglich, sprachliche und Integrationsbildung durchzuführen.

Ich möchte kurz darauf hinweisen, dass das garantierte Einkommen nur für einen Zeitraum von 4 Monaten gezahlt wird. Anschließend muss ein Verlängerungsantrag gestellt werden, da wir nicht möchten, dass das garantierte Einkommen eine unbefristete Förderung wird.

Ein weiteres wichtiges Element, das zum Gelingen dieses Instruments beitrug, war die Bewertung dessen Wirksamkeit. Die Autonome Provinz Trient beauftragte ein Forschungsinstitut mit der Bewertung der Auswirkungen des garantierten Einkommens. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Startschuss für diese Maßnahmen im November 2009 fiel und dass diese heute noch laufen.

Die Kosten des garantierten Einkommens belaufen sich auf zirka 16 Mio. Euro pro Jahr. Der Haushalt der Provinz beträgt 4,5 Mrd., und somit sprechen wir von Tausendstel des Haushalts der Autonomen Provinz Trient, einer überaus vertretbaren Ziffer, die jedes Jahr neu finanziert wird. Das garantierte Mindesteinkommen betrifft im Durchschnitt 3500 Familiengemeinschaften pro Jahr bei einer Bevölkerung von 520.000 Einwohnern und zirka 300.000 Familiengemeinschaften, wenn man auch die Einpersonenhaushalte berücksichtigt. Das bedeutet, dass zirka 1,5 % der Familien von der Maßnahme betroffen sind.

(gekürzt)

3.4 Bericht Panel II: Welfare gestalten: Der Blick über den Tellerrand

Bericht: Karl Tragust, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE.); Bozen

Das Ziel dieses Panels war es, die verschiedenen Systeme der Mindestsicherung in Südtirol, Österreich und der Autonomen Provinz Trient zu vergleichen, im Hinblick auf einen verstärkten Austausch angesichts gemeinsamer Herausforderungen in der Zukunft. Nach einer angeregten Diskussion gelangten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Panels zu folgenden Ergebnissen:

1. **Die Systeme der Mindestsicherungsleistungen in Österreich, Südtirol und in der Provinz Trient sind sehr ähnlich:**
 - a. bedarfsorientiert,
 - b. Familie/Haushalt als Bedarfsgemeinschaft,
 - c. die Leistung berechnet sich als Differenz zwischen dem Bedarf und den verfügbaren Eigenmitteln,
 - d. die Eigenmittel bestehen aus Einkommen und Vermögen,
 - e. Arbeitsbereitschaft wird eingefordert. Bei Verletzung der Pflicht zur Arbeit wird die Leistung reduziert.

2. **Besonderheiten in Österreich:**
 - a. Das System basiert auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern; bundesweites System mit einigen Länderbesonderheiten.
 - b. Enge Verknüpfung der Sozialhilfebehörde und des Arbeitsmarktservice; das hilft bei Bezug der Mindestsicherung und aktiver Arbeitswiedereingliederung; besonders bei Langzeitarbeitslosen wichtig.
 - c. Keine Einrechnung als Einkommen der Familienleistungen.

3. **Besonderheiten in der Autonomen Provinz Trient:**
 - a. Das „*Reddito di garanzia*“ wird als „Standardleistung“ von der „*Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa*“ verwaltet und als Leistung in komplexeren Sonderfällen vom territorialen Sozialdienst.
 - b. Für die Einkommensfeststellung wird ein Standardmodell, basierend auf Konsumdaten, herangezogen.
 - c. Bei Arbeitsverweigerung wird die Leistung der „*Agenzia*“ für 12 Monate ausgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, das Ansuchen beim territorialen Sozialdienst einzureichen.

4. **Problematiken, die in allen drei Systemen vorhanden sind:**
 - a. Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen besonders in ländlichen Gebieten (weniger in der Stadt). Bei hohem Bekanntheitsgrad der potenziellen Ansuchenden besteht eine bestimmte „Schwelle“ bei der Beanspruchung der Leistungen, sofern die entscheidende Behörde „vor Ort“ agiert.
 - b. Die Kombination von Universalität und Bedarfsgerechtigkeit bewirkt ein hohes Maß an Komplexität bei den Regelungen, Verfahrensabläufen, Beurteilungspraxis, Nachvollziehbarkeit der

Entscheidungen und Gefahr zur willkürlichen Ermessensausübung. Das schwächt die Rechtsposition der Betroffenen.

- c. Frage: kann man von Universalität sprechen, wenn
- die Bedarfsgerechtigkeit einen beachtlichen Personenkreis vom Bezug der Leistung ausschließt? (Betrifft diese Problematik nicht eher die Frage der „Bedingungslosigkeit“?);
 - die Zugangshürden (z.B. für Drittstaatsangehörige oder Ortsfremde) bestimmte Personengruppen vom Zugang ausschließen?
- d. Ist die Mindestsicherungsleistung dieser Art ein zu schwaches Instrument für wirksame Armutsbekämpfung? Ja, als alleinige Leistung ist sie zu schwach. Sie ist aber als ein Element in einem Bündel von Leistungen und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung zu sehen und als solche wichtig.
- e. Das bedingungslose Grundeinkommen wäre ein Instrument, um den Schwächen der bedarfsgerechten Mindestsicherungsleistung zu begegnen: universell, einfach, vielfältig einsetzbar im Sinne des Auftrages des Sozialstaates, die sozialen Grundrechte als Instrument der Wahrung der Menschenwürde (materielle Sicherheit, Wohnen, Bildung, Gesundheit) eher zu gewährleisten. Dies vor allem auf dem Hintergrund eines Rückganges der bezahlten Erwerbsarbeit. Auf die konkrete Realisierbarkeit des Ansatzes konnte in der Diskussion nicht eingegangen werden.

Im Falle, dass heute parallel bestehende Mindestsicherungsleistungen zu einer einheitlichen Mindestsicherungsleistung zusammengeführt werden sollten, stellt sich die Frage des Grades der „Bedarfsgerechtigkeit“ bzw. des Ausmaßes an „Bedingungen“ für den Bezug, da diese Kriterien bei den einzelnen Leistungen heute unterschiedlich gehandhabt sind.

Soziales Mindesteinkommen – der Blick über den Tellerrand *reddito minimo d’inserimento – lo sguardo oltre i propri confini*

- **Marion Preßlauer**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien: **Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) in Österreich**
- **Gianfranco Zoppi**, Agenzia Prov. Per l’Assistenza e la Previdenza integrativa, Trento: **Il reddito di garanzia nella Prov. Aut. Di Trento**
- Soziales Mindesteinkommen:
 - **ist Mindestsicherung mehr?**
 - Mindestsicherung ist ein Bündel von Sozialleistungen der untersten Ebene: das Bündel in eine Leistung bündeln?
- *Reddito minimo di inserimento:*
 - *la tutela economica di base oltre il reddito minimo di inserimento?*
 - *La tutela economica di base é l’insieme delle prestazioni di primo livello: come creare un sistema coordinato ed organico delle prestazioni di primo livello?*

Strukturelemente caratteristiche

- Universell, *universale*
- Rechtsanspruch, *diritto soggettivo*
- Nachrangigkeit, *sussidiarietà*
- Lohnabstandsgebot, *sotto il livello del salario*
- Bedarfsorientiert, Einsatz von Eigenmitteln
- *Prestazione condizionata; utilizzo dei propri mezzi*
 - Familie; Unterhaltsrechte und -pflichten
 - *Famiglia; diritto dovere di prestare gli alimenti*
 - Einkommen und Vermögen – *reddito e patrimonio*
 - Arbeitsbereitschaft – *disponibilità al lavoro*
 - Freiwilligenengagement – *attività di volontariato*
 - Familienarbeit – *lavoro di cura*

Mindestsicherung tutela economica di base

- Soziales Mindesteinkommen
- Sozialrente
- Zivildisabilityrente
- Regionale Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- („ammortizzatori sociali“ Leistungen bei Arbeitslosigkeit)
- **Mindestsicherung: im Bündel sind die „Bedingungen“ unterschiedlich präsent; wie zusammenführen?**
- -----
- *Reddito minimo di inserimento*
- *Pensione sociale*
- *Pensione d'invalidità civile*
- *Prestazioni regionali disoccupazione*
- *(ammortizzatori sociali)*
- ***Tutela economica di base: nell'insieme delle prestazioni le „condizioni“ sono presenti in misura differente; come creare un sistema organico?***

**Bedarfsorientiert – bedingt
*condizionato***

- Individuell/Familie – *individuale/famiglia*
- Einkommen/Vermögen-*reddito/patrimonio*
- Arbeit/Beschäftigung – *lavoro/attività*

- Bedarfsorientiert – bedingungslos
- *Condizionato – incondizionato*
- Bedingungsloser? In welchem Ausmaß?
- *Meno condizionato? In che misura?*

4. Wie viel ist Arbeit wert?



Wie hoch soll eine angemessene Entlohnung sein? Die Meinung der SüdtirolerInnen

4.1 Gesetzliche Mindestlöhne in Deutschland und Europa

Reinhard Bispinck, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf

Nach zehnjähriger politischer Auseinandersetzung wird jetzt auch in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Die schwarz-rote Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € ab dem 1. Januar 2015 vorsieht. Damit reiht sich Deutschland in Kreis von bislang 21 von 28 EU-Staaten ein, in denen ein gesetzlicher Mindestlohn bereits besteht. Die politische Diskussion in Deutschland konzentriert sich zurzeit auf mögliche Ausnahmen von diesem Mindestlohn. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt Jugendliche unter 18 Jahren und Langzeitarbeitslose von Mindestlohn aus. Dies stößt auf scharfe Kritik der Gewerkschaften („Würde kennt keine Ausnahmen!“), während die Wirtschaft weitere Ausnahmen fordert. Es ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, in der bereits bestehende repräsentative Tarifverträge mit niedrigeren Vergütungen noch Gültigkeit haben.

In Deutschland bestanden bislang zwei verschiedene Möglichkeiten, verpflichtende Mindestlöhne festzusetzen: (1) Lohn und Gehaltstarifverträge können auf Basis des Tarifvertragsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt werden, wenn dies von öffentlichem Interesse ist, die Tarifverträge bereits eine Tarifbindung von 50 % erreichen und der paritätisch zusammengesetzte Tarifausschuss beim Bundesarbeitsministerium seine Zustimmung erteilt. Solche Allgemeinverbindlicherklärungen bestehen zurzeit nur für ganz wenige Tarifbereiche. (2) Mindestlöhne können auch auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes festgesetzt werden. Sie haben dann auch Geltung für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer in Deutschland. Solche Mindestlöhne gibt es zurzeit für 14 Branchen, in denen rund 4 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Innerhalb Europas kann zwischen universellen und sektoralen Mindestlohnregimen unterschieden werden. Universelle Regime zeichnen sich durch die Festlegung einer allgemeinen Lohnuntergrenze aus, die auf nationaler Ebene festgesetzt wird. In den meisten Fällen wird der Mindestlohn hier per Gesetz festgelegt, in einigen wenigen Ländern auch durch Tarifvertrag oder tripartistischen Vereinbarungen von Staat, Arbeitgeber und Gewerkschaften.

Innerhalb der EU verfügen derzeit 21 von 28 Staaten über ein universelles Mindestlohnregime mit einem allgemeingültigen nationalen Mindestlohnsatz. In sieben EU-Staaten existieren hingegen lediglich sektorale Mindestlohnsysteme: Viele dieser Länder verfügen jedoch über eine außerordentlich hohe Tarifbindung, was eine hohe Reichweite sektoraler Mindestlöhne garantiert.

Ein Blick auf die Höhe nationaler Mindestlöhne zeigt sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas erhebliche Unterschiede. Gemessen in Euro lassen sich im Hinblick auf die Mindestlohnniveaus innerhalb der Europäischen Union (EU) drei Gruppen identifizieren: Die erste Gruppe mit relativ hohen Mindestlöhnen umfasst bislang insgesamt

sechs Staaten aus Westeuropa. Das höchste Mindestlohniveau mit einem Wert von 11,10 € pro Stunde findet sich in Luxemburg. Der zweithöchste Mindestlohn existiert mit 9,53 € pro Stunde in Frankreich, gefolgt von den Niederlanden mit 9,11 €, Belgien mit 9,10 € und Irland mit 8,65 €. Mit einem Mindestlohn von 7,43 € pro Stunde bildet Großbritannien das Schlusslicht der europäischen Spitzengruppe. Allerdings wird der in Euro gemessene Betrag des britischen Mindestlohns stark durch den Wechselkurs des britischen Pfunds verzerrt, das seit 2007 gegenüber dem Euro um etwa ein Viertel abgewertet wurde. Ohne diese Abwertung würde der Mindestlohn in Großbritannien heute bei 9,22 € pro Stunde liegen und damit einen europäischen Spitzenwert einnehmen. Deutschland würde sich mit dem jetzt anvisierten Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde am unteren Rand der westeuropäischen Spitzengruppe bewegen. Die Bedeutung des Mindestlohns wird nicht allein durch seinen absoluten Wert bestimmt, sondern auch durch seine Stellung im jeweiligen nationalen Lohngefüge. Die gesetzlichen Mindestlöhne in Europa liegen allesamt unterhalb der so genannten »Niedriglohnschwelle«. In vielen EU-Staaten gehen die gesetzlichen Mindestlöhne nicht einmal über das Niveau von »Armutslöhnen« hinaus. Legt man den Kaitz-Index zugrunde, der das Verhältnis des Mindestlohnes zum mittleren Lohn (Medianlohn) eines Landes zum Ausdruck bringt, zeigt sich, dass eine große Schwankungsbreite aufweisen. In der Mehrzahl der Länder bewegt er sich zwischen 40 und 50 %. Einen hohen Wert erreicht Frankreich mit 62 %.

15 EU-Länder haben ihre gesetzlichen Mindestlöhne zum 1. Januar 2014 oder kurz davor angehoben. Gleichwohl bremsen die Krise im Euroraum und der Sparkurs, den viele nationale Regierungen nach wie vor verfolgen, die Anpassung der Lohnuntergrenzen in Europa erneut stark ab. Lediglich in einigen osteuropäischen Ländern stiegen die Mindestlöhne auch nach Abzug der – insgesamt geringen – Inflation deutlich. In den meisten west- und südeuropäischen Staaten glichen die Erhöhungen die Teuerungsrate dagegen bestenfalls aus. In den Niederlanden oder Großbritannien verlor der Mindestlohn real sogar an Wert. Das galt auch in den EU-Ländern, die ihren Mindestlohn eingefroren haben. Dazu zählen Belgien, Spanien oder Irland.

Vor allem die EU drängt immer noch auf eine eher restriktive Mindestlohnpolitik, die in verschiedenen Ländern das Vorgehen einschließt, die Mindestlöhne einzufrieren oder gar zu kürzen. Angesicht der immer deutlicher zutage tretenden Deflationsgefahren in ganz Europa wäre hingegen genau die entgegengesetzte Politik notwendig.

Quellen und Literatur:

- WSI-Mindestlohndatenbank: <http://www.boeckler.de/mindestlohndatenbank>,
- Th. Schulten, Mindestlohnregime in Europa... und was Deutschland von ihnen lernen kann, FES-Studie, Februar 2014 (<http://www.library.fes.de/pdf-files/id-moe/10529.pdf>)
- R. Bispinck / WSI-Tarifarchiv, WSI-Niedrig-lohnmonitoring 2013. Tarifliche Vergütungsgruppen im Niedriglohnbereich 2013. Eine Untersuchung in 41 Wirtschaftszweigen, in: Elemente qualitativer Tarifpolitik, Nr.77, Düsseldorf, Januar 2014 (http://www.boeckler.de/pdf/p_ta_elemente_77_2014.pdf)



Reinhard Bispinck im Interview

The cover slide features the logos of AFI IPL (Arbeitsförderungsinstitut Istituto Promozione Lavoratori) and WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut) at the top. The title 'Gesetzliche Mindestlöhne in Europa und Deutschland' is prominently displayed in blue, with the subtitle 'Fakten und Argumente' below it. The author's name, Dr. Reinhard Bispinck, and his affiliation with WSI and the Hans-Böckler-Stiftung are listed. The website 'www.wsi.de' and the Hans-Böckler-Stiftung logo are at the bottom right.

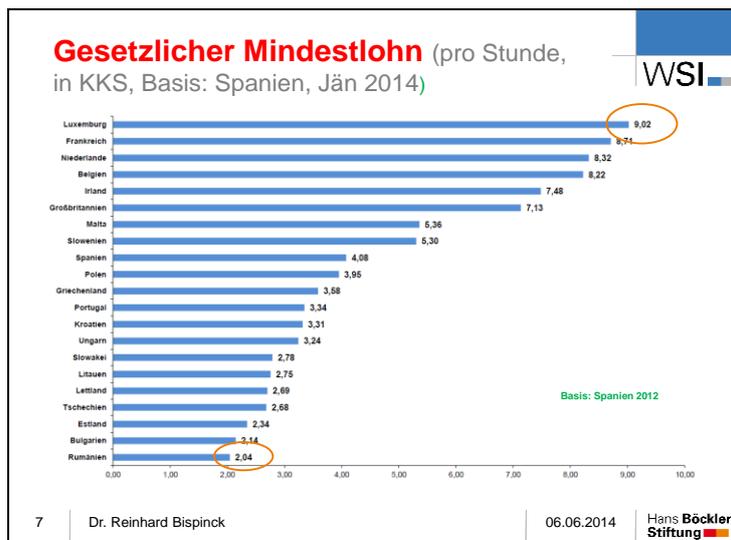
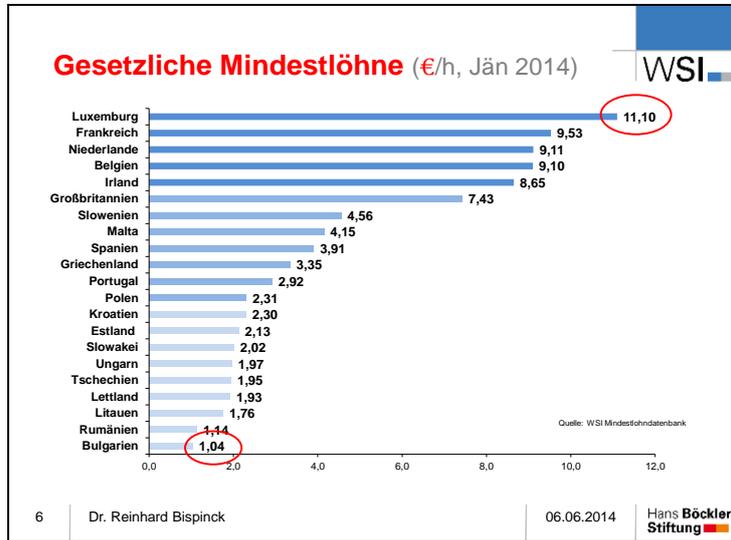
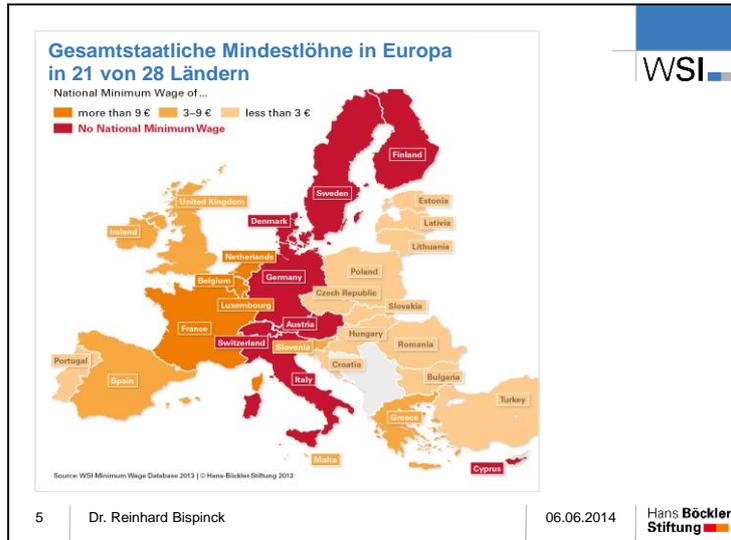
Bemerkung: Diese Folien wurden aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt. Die verwendeten Begriffe entsprechen dem gewerkschaftlichen Sprachgebrauch in Südtirol.

This slide, titled 'Inhalt' in red, lists the four main sections of the presentation. It includes the WSI logo in the top right corner and footer information at the bottom: slide number 3, author name, date (06.06.2014), and the Hans-Böckler-Stiftung logo.

1. Die Zielsetzungen eines (gesetzlichen) Mindestlohnes
2. Mindestlöhne in Europa: **Verbreitung, Niveau, Regulierung, Effekte**
3. Die Situation in Deutschland: **Zwischen Kollektivvertragspolitik und gesetzlicher Regelung**
4. Perspektiven

This slide, titled 'Die Zielsetzungen eines gesetzlichen Mindestlohnes' in red, lists the objectives of such a wage. It features the WSI logo in the top right corner and footer information at the bottom: slide number 4, author name, date (06.06.2014), and the Hans-Böckler-Stiftung logo.

- Festlegung einer allgemeinen Lohnuntergrenze
- Begrenzung der Polarisierung im Niedriglohnsektor
- Verringerung der (Einkommens)Armut
- Stabilisierung des Kollektivvertragsystems
- ...



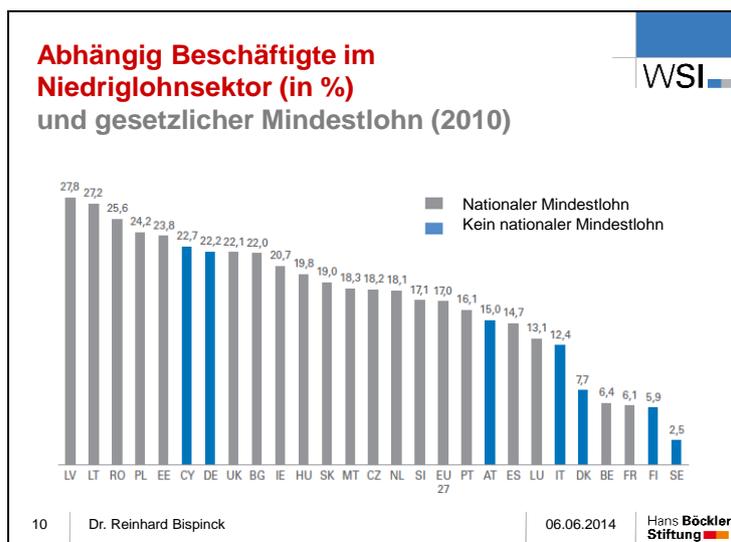
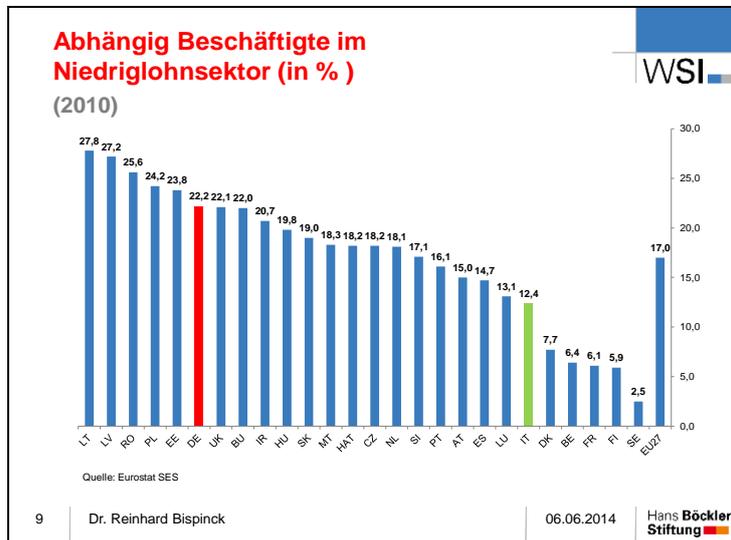
Unterschiedliche Systeme und Modelle in Europa

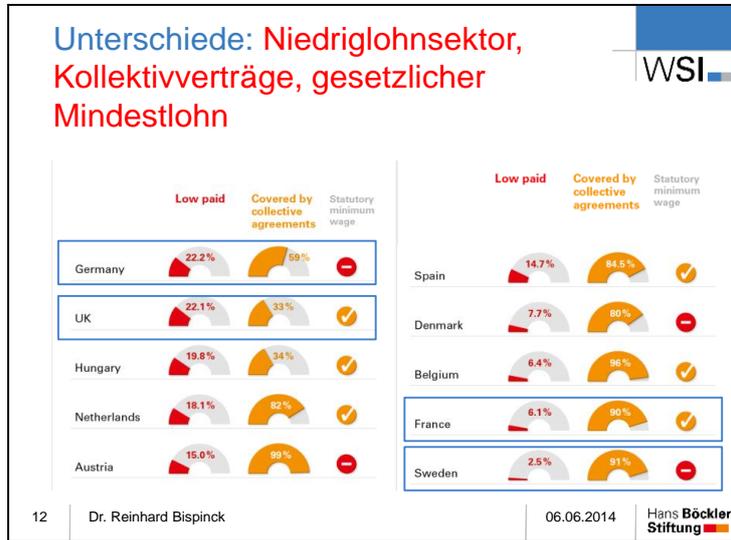
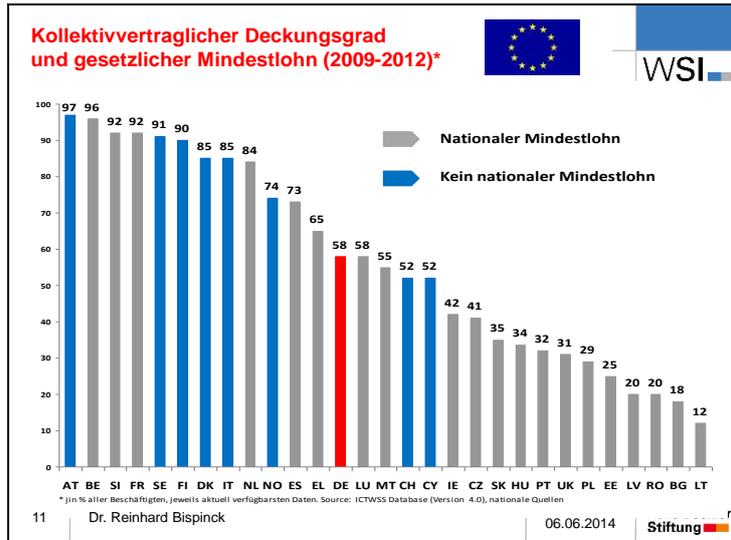
WSI

Referenzrahmen

- Ausmaß des Niedriglohnssektors
- System industrieller Beziehungen: Verhältnis zwischen Gesetz und Kollektivvertrag
- Kollektivvertraglicher Deckungsgrad
- Gewerkschaftliche Verhandlungsmacht (Organisationsgrad der Gewerkschaften)

8 | Dr. Reinhard Bispinck | 06.06.2014 | Hans Böckler Stiftung

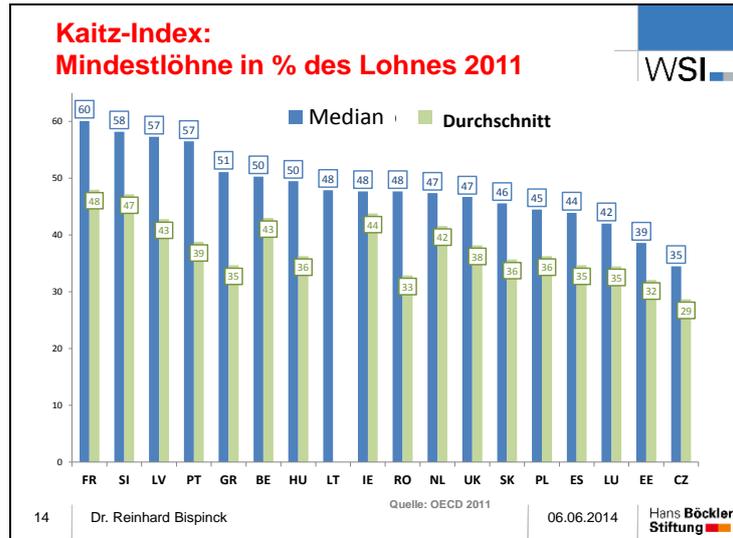




System der Mindestlöhne in Europa

	Gesetz	Kollektivvertrag
Gesamtstaatlicher Mindestlohn als allgemeine Untergrenze	Westeuropa FR, LU, NL, IE, UK Südeuropa GR, MT, ES, PT Osteuropa BG, CR, CZ, HU, LV, RO, SI, TR	Westeuropa BE Osteuropa EE, LT (PL, SK)
Kein gesamtstaatlicher Mindestlohn, aber für Branchen Kategorien und Berufsgruppen	CY	Nordeuropa DK, FI, NO, SE Westeuropa DE, AT, CH, I

13 Dr. Reinhard Bispinck 06.06.2014 Hans Böckler Stiftung



**Festlegung und Anpassung
des gesetzlichen Mindestlohnes 1**

Konsultationsmodell

⇒ Institutionalisierte Konsultation zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften
(UK, FR, NL, ES, LV, LT, CR)

Verhandlungsmodell

⇒ Bi- oder tripartistische Verhandlungen zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Staat
(BE, EE, BG, PL, SK)

15 Dr. Reinhard Bispinck 06.06.2014 Hans Böckler Stiftung

**Anpassungsmechanismus
des gesetzlichen Mindestlohnes 2**

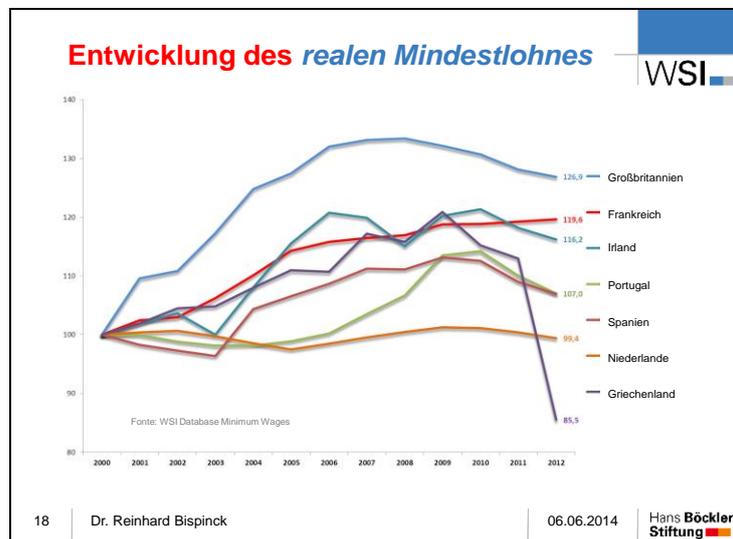
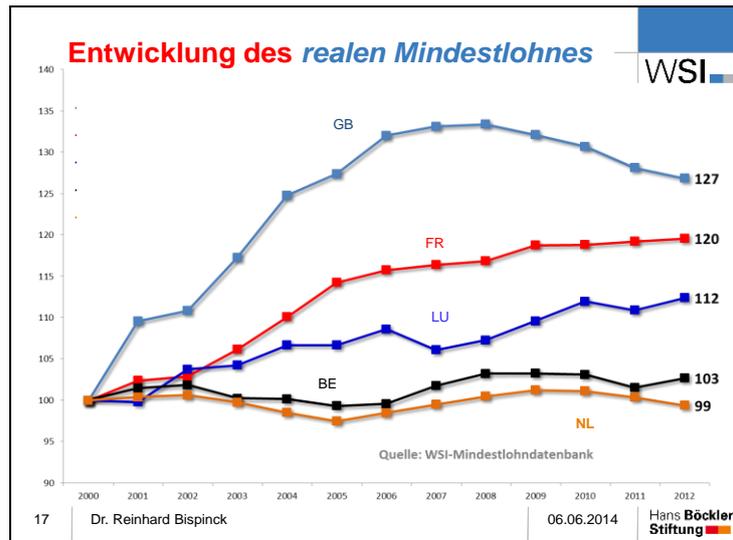
Indizierung

⇒ „Automatische“ Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung
(FR, BeNeLux, MT, SI)

Unilateraler Dezisionismus

⇒ Die Regierung entscheidet alleine.
(USA, GR, HU, RO, CZ, IE, PT)

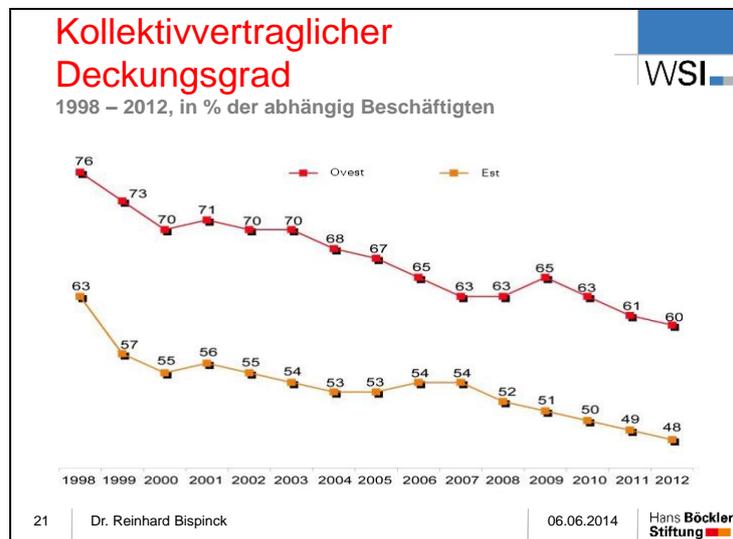
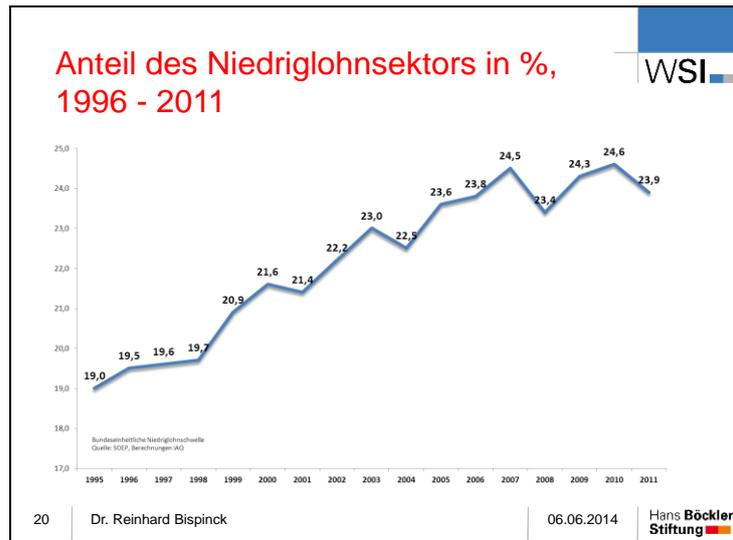
16 Dr. Reinhard Bispinck 06.06.2014 Hans Böckler Stiftung



Die Situation in Deutschland

- Deregulierung des Arbeitsmarktes
- Anstieg des Niedriglohnsegments und der prekären Arbeitsverhältnisse seit 20 Jahren
- Abnehmender kollektivvertraglicher Deckungsgrad
- Geringer gewerkschaftlicher Organisationsgrad

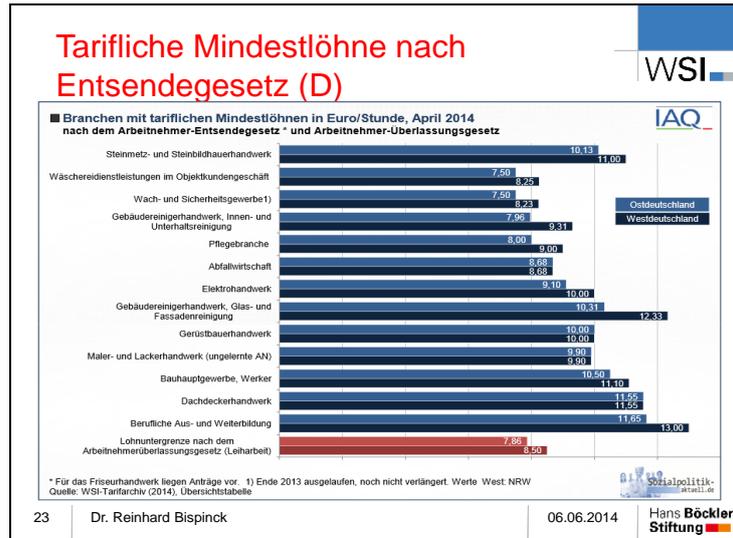
19 Dr. Reinhard Bispinck 06.06.2014 Hans Böckler Stiftung



Regelung der Mindestlöhne in Deutschland

- Mindestlöhne per **Tarifvertrag**
- Allgemeinverbindlichkeit **wird kaum genutzt**.
- Mindestlöhne nach dem **Entsendegesetz** (13 Sektoren) A1
- Mindestlohnvorgaben durch Tariftreuerregelungen (in 13 *Ländern*)

22 | Dr. Reinhard Bispinck | 06.06.2014 | Hans Böckler Stiftung



Nationaler Mindestlohn noch nicht in Kraft

WSI

- **90-er Jahre:** Beginn der Diskussion in den Gewerkschaften
- **Befürworter:**
 - **1999:** Gewerkschaft Nahrung – Genuss - Gaststätten(NGG)
 - **2003:** Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di)
- **Gegner:** Industriegewerkschaften (Metall - Chemie) kritisch
- **2006:** DGB entscheidet einstimmig die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von **7,50 €** pro Stunde
- **2010:** Erhöhung der Forderung auf **8,50 €**

24 | Dr. Reinhard Bispinck | 06.06.2014 | Hans Böckler Stiftung

„Koalitionsvertrag“ vom 27 November 2013

WSI

- Ab 1.1.2015: **Gesetzlicher Mindestlohn** von **8,50 €**
- **Ausnahmen** möglich bis zum 31.12.2016, allerdings auf Grundlage eines Kollektivvertrages
- **Erhöhung** des gesetzlichen Mindestlohnes frühestens am 1.1.2018
- **Errichtung einer Kommission:** **3** Mitglieder werden von den Arbeitgebern und Gewerkschaften entsendet, **2** Wissenschaftler ohne Stimmrecht + rotierender Präsident

25 | Dr. Reinhard Bispinck | 06.06.2014 | Hans Böckler Stiftung

Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn

WSI

In Frage kommen:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Langezeitarbeitslose (12 oder mehr Monate)
- Bestimmte Sektoren (Taxi, Zeitungsvertrieb, landwirtschaftliche Arbeiter)

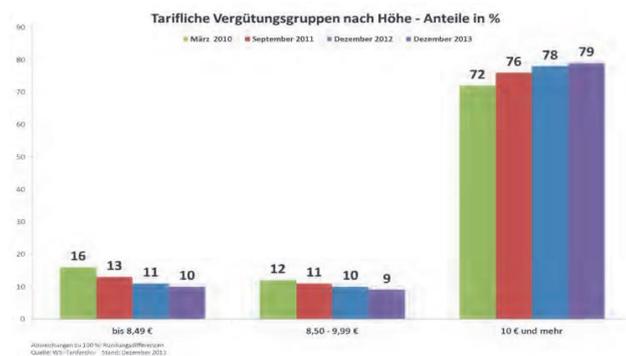
26 | Dr. Reinhard Bispinck

06.06.2014

Hans Böckler
Stiftung

Niedriglöhne in den Kollektivverträgen

WSI



27 | Dr. Reinhard Bispinck

06.06.2014

Hans Böckler
Stiftung

Perspektiven

WSI

- Kritische Wertung gesetzlicher Mindestlöhne in einigen Ländern
- Schutz des Reallohniveaus – eine Minimalforderung
- Sozial angemessener Mindestlohn
- Kampagne für einen europäischen Mindestlohn

28 | Dr. Reinhard Bispinck

06.06.2014

Hans Böckler
Stiftung

4.2 Bericht Panel III: Gesetzlicher Mindestlohn: Eine Perspektive für Italien und Südtirol?

Bericht: **Werner Pramstrahler**, AFI | Arbeitsförderungsinstitut, Bozen

Das Panel hat zum einen die Gelegenheit geboten, ausgewählte Aspekte aus dem Vortrag von Reinhard Bispinck zu vertiefen; zum anderen konnten die Chancen und Risiken der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in Italien bzw. Südtirol intensiv diskutiert werden.

1. Ein gesetzlicher Mindestlohn ist in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern in Geltung, wobei sich diese Staaten ökonomisch, institutionell und in Bezug auf die kollektiven Arbeitsbeziehungen stark unterscheiden. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes ist für sich genommen **keineswegs ein „Allheilmittel“ gegen Niedriglöhne und die Destabilisierung des Kollektivvertragssystems**. Wie am Beispiel BRD ersichtlich wird, ist bereits durch die Debatte um die gesetzliche Regelung das Thema „Niedriglohn“ in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Debatte gerückt. Wie in der BRD muss auch in Südtirol bzw. in Italien das Thema der Lohnuntergrenzen breit diskutiert werden. Bereits der Diskussionsprozess kann eine Anhebung kollektivvertraglich vereinbarter Entlohnungen zur Folge haben.
2. Es gibt keine wissenschaftlich eindeutig festsetzbare Höhe für einen gesetzlichen Mindestlohn; das Entlohnungsniveau ist immer auch das **Ergebnis der politischen Akzeptanz**. Dies ist auch der Grund, weswegen in der BRD 25 Jahre nach der Vereinigung ein **einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn in Kraft gesetzt wird**, der sowohl in den westlichen wie in den östlichen Bundesländer gilt. Dieser Aspekt wurde im Panel breit diskutiert, da in Italien nach wie vor starke Divergenzen zwischen dem ökonomisch stabileren Norden und dem fragileren Süden in Bezug auf Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Produktivität bestehen. Ein gesetzlicher Mindestlohn schließt allerdings eine territoriale Differenzierung nicht aus; wesentlich ist allerdings die politische Botschaft, die in einer solchen Differenzierung zum Ausdruck käme. Zudem wäre eine stufenweise Erhöhung der gesetzlichen Mindestlöhne möglich (Übergangsregelungen). Ganz eindeutig definiert werden muss auch der Personenkreis, für den der gesetzliche Mindestlohn gilt: für abhängig Beschäftigte, aber durchaus auch für affine Beschäftigtengruppen (wie beispielsweise die „Parasubordinati“ in Italien).
3. **In Italien liegt nach wie vor eine Reihe kollektivvertraglich festgelegten Mindestlöhnen unter dem Betrag von 7 € / Stunde**. Dies wirft die Frage auf, welche Elemente die Entlohnung für eine Arbeitsstunde beinhaltet. Dieser Aspekt muss im Detail thematisiert und untersucht werden, wengleich sich folgendes Grundprinzip herauskristallisiert: Der gesetzliche Mindestlohn bezieht sich auf Grundentlohnung pro Stunde (also ohne Zuschläge und Abgaben). Ob und wie sollen das 13. Monatsgehalt, die Abfertigung oder andere zusätzliche Entlohnungselemente in die Berechnung einfließen? Gerade dieser Aspekt ist in der BRD kontrovers diskutiert worden. In manchen Branchen haben die deutschen Arbeitgeberverbände nach Exit-Klauseln gesucht, indem sie u.a. dafür plädiert haben, Zulagen und Abgaben in den Betrag mit einzurechnen.

4. Eine italienisch-deutsche Parallele ist die gegenwärtige Entwicklung, zusätzliche Sozialleistungen kollektivvertraglich auszuhandeln, die für die im jeweiligen Geltungsbereich beschäftigten ArbeitnehmerInnen gelten. Dies vollzieht sich insbesondere in Branchen, in denen es kaum monetäre Verhandlungsspielräume gibt. Hierbei ist zu beachten, dass die gewerkschaftliche Funktion, nämlich spürbare Lohnerhöhungen zu vereinbaren, dadurch nicht unterminiert wird. Die Gewerkschaften geraten ansonsten in die problematische Rolle eines „Nebengesetzgebers“.
5. Ist der gesetzliche Mindestlohn eine geeignete Maßnahme gegen **Lohndumping im öffentlichen Sektor**? Das Reinigungsgewerbe und andere personenbezogene Dienstleistungen sind auch in Südtirol Branchen, in denen niedrige Entlohnungen kollektivvertraglich vereinbart worden sind. Durch Ausschreibungen der öffentlichen Hand wird ein Druck auf die Anbieter ausgeübt, der „Lohndumping“ zur Folge haben kann. In der BRD wurden „Tariftreuregelungen“ gesetzlich vorgeschrieben. Diese sind in einer Reihe von Bundesländern in Geltung; sie beinhalten zum Teil besondere sozial relevante Kriterien (z.B. Frauenförderung, Ausbildungsplätze etc.). Derzeit laufen auf europäischer Ebene Bemühungen, gegen das Lohndumping im Zuge von Ausschreibungen vorzugehen.
6. **Stabilisierung des Kollektivvertragssystems durch gesetzliche Mindestlöhne.** In fast allen europäischen Ländern nimmt die Bedeutung kollektivvertraglicher Regelungen ab: entweder durch den abnehmenden Deckungsgrad (Beispiel BRD) oder die verminderte Umsetzbarkeit („*esigibilità*“) kollektivvertraglicher Vereinbarungen aufgrund instabiler Verhandlungsroutinen und kontroverser Regelungen (Beispiel Italien). Durch die Festsetzung einer Lohnuntergrenze und anderer Maßnahmen wie der Allgemeinverbindlichkeitserklärung kann das Kollektivvertragssystem stabilisiert werden. Eine gesetzliche Stützung minimiert die Möglichkeiten unfairen Wettbewerbs über niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen. Die Verhandlungsparteien können über zentrale Aspekte wie die Entwicklung günstiger Bedingungen für die Steigerung der Produktivität, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Arbeit und die Verteilung der Gewinne verhandeln. Gesetzlich fixierte Lohnuntergrenzen können dazu beitragen, dass die eigentliche Lohnpolitik weiterhin die gewerkschaftliche Kernaufgabe bleiben kann.
7. Ein italienisches Kernproblem ist die **unzureichende Entwicklung der Produktivität**; eine starke Deregulierung des Arbeitsmarktes, die daraus resultierende Segmentierung desselben, die Ineffizienzen des politischen Entscheidungssystems, der institutionellen Rahmenbedingungen und des kollektivvertraglichen Verhandlungssystems sowie auf betrieblicher Ebene die fehlende Modernisierung der Arbeitsorganisation sind die Hauptgründe.
8. **Europäisierung der Kollektivvertragsverhandlungen.** Gerade auf europäischer Ebene wird es zunehmend Usus, die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit über den Druck auf die Entlohnungen zu forcieren („innere Währungsabwertung“). Die Gewerkschaften müssen sich im Interesse der abhängig Beschäftigten diesem politisch gewollten Prozess entziehen. Eine Ausnützung der Verhandlungsspielräume (Produktivität und Inflation) sowie eine Koordinierung auf europäischer Ebene sind kurz- wie mittelfristige Zielsetzungen. Sinkende und stagnierende

Lohnquoten erweisen sich als wirtschaftspolitisch fatal, da sie zu einer permanenten Nachfrageschwäche führen – sozial führt diese Entwicklung zum Anstieg des Armutsrisikos und zur Belastung der Sozialhaushalte. So wie die europäische Kommission wirtschaftspolitische Kennzahlen propagiert, um ihre Zielsetzungen durchzusetzen, so müssen die Gewerkschaften ein System sozialer und lohnpolitischer Kennzahlen etablieren.

9. **Wie viel ist uns Arbeit wert?** Nicht nur der soziale und wirtschaftliche Nutzen, sondern auch die Meinung der Öffentlichkeit spricht dafür, dass auch in Südtirol wie in Italien über die Festlegung wirksamer Lohnuntergrenzen in allen Branchen ein breiter gesellschaftlicher Verständigungsprozess in Gang gesetzt werden muss. Eine europäische Kampagne kann die Debatte auf lokaler Ebene unterstützen.

Zur Vertiefung

- WSI-Mindestlohndatenbank: http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_43610.htm
- WSI-Mindestlohnbericht 2014: http://www.boeckler.de/pdf/wsi_mindestlohnbericht_2014.pdf
- Tariftreuregelungen in deutschen Bundesländern: http://www.boeckler.de/pdf/wsi_ta_tariftreue_uebersicht.pdf
- Europäische Koordination der Lohnpolitik. Wettbewerbsorientiert oder solidarisch? http://www.boeckler.de/pdf/v_2014_05_08_schulten.pdf
- Antonioli, Davide / Pini, Paolo (2013). Contrattazione, dinamica salariale e produttività: ripensare gli obiettivi ed i metodi. http://docente.unife.it/paolo.pini/contrattazione-produttivita-crescita-ripensare-gli-obiettivi-ed-i-metodi/contrattazione-dinamica-salariale-e-produttivita-ripensare-gli-obiettivi-ed-i-metodi-di-davide-antonioli-e-paolo-pini-gennaio-2013/at_download/file
- Bellavista, Alessandro: Il salario minimo legale. http://www.bollettinoadapt.it/wp-content/uploads/2014/07/dri_3_2014_bellavista.pdf
- Salario minimo legale: Gabbia o opportunità: <http://www.ingenero.it/articoli/salario-minimo-gabbia-o-opportunita>

5. Welche Rolle kann der Dritte Sektor im lokalen Welfare spielen?

5.1 Dritter Sektor: Stütze des Südtiroler Welfare-Systems?

Carlo Borzaga, European Research Institute on Cooperative and Social Enterprises, Trient

In Italien und europaweit nahm das Interesse an den Organisationen des Dritten Sektors, bei denen es sich um Vereinigungen unterschiedlicher Art, Stiftungen und Genossenschaften im Allgemeinen, aber insbesondere Sozialgenossenschaften handelt, in den letzten zwanzig Jahren stetig zu, was auf deren wachsende Beteiligung an der Erbringung von Sozialdienstleistungen zurückzuführen ist. Diese Beteiligung bewirkte abgesehen von einem Anstieg der Zahl der Organisationen und der in diesen mitwirkenden Arbeitnehmern (auf Freiwilligen- und Entlohnungsbasis) auch umfassende Änderungen der Organisations- und Rechtssysteme. Die herkömmlichsten Formen wie die Stiftungen und Vereinigungen engagierten sich zunehmend mehr in der Erbringung von Dienstleistungen als im Schutz der Rechte und der Unterstützung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zudem entstanden neue Organisations- und Rechtsformen, die nunmehr allgemein als „Sozialunternehmen“ bezeichnet werden und das ausdrückliche und vorrangige Ziel haben, Sozialdienstleistungen anzubieten. Nach und nach bildeten und verbreiteten sich ferner neue Methoden zur Kooperation zwischen Organisationen des Dritten Sektors und öffentlichen Verwaltungen, die immer häufiger Bündnisse eingehen, um die von den BürgerInnen und insbesondere von den Bedürftigen geforderten Dienstleistungen zu erbringen.

In Italien war die Entwicklung des Dritten Sektors besonders ausgeprägt. Dieser Sektor, der bis zu den 1980er-Jahren nahezu irrelevant war, verzeichnete ein gelinde gesagt außerordentliches Wachstum. Ausgehend von den ersten Erfahrungen, die kaum strukturiert waren und sich in hohem Maße auf die Freiwilligenarbeit stützten, stärkte sich der Sektor zunehmend, was vor allem der Entstehung neuer Organisationsformen zu verdanken war wie der Freiwilligenorganisationen und vor allem der Sozialgenossenschaften und deren Anerkennung seit Anfang der 1990er-Jahre. Den Daten der Zählungen von 2011 zufolge (von denen eine ausdrücklich den Dritten Sektor betraf) verbuchten die Organisationen des Dritten Sektors zwischen 2001 und 2011 ein Wachstum sowohl hinsichtlich der Zahl der Organisationen als auch der Beschäftigten, das weit über dem der Privatwirtschaft und dem des öffentlichen Dienstes lag. 2011 waren in Italien über 300.000 Organisationen des Dritten Sektors mit fast 5 Mio. Freiwilligen und fast 1 Mio. Beschäftigten tätig.

Die mit den öffentlichen und insbesondere den lokalen Verwaltungen eingegangenen Kooperationsbeziehungen wirkten sich ausschlaggebend auf die Entwicklung des Dritten Sektors und dessen wachsendes Engagement bei der Erbringung von Sozialdienstleistungen aus. Die Verwaltungen förderten und unterstützten seine Tätigkeiten finanziell zuerst durch Zuschüsse und anschließend auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Dritter Sektor und Angebot an Sozialdienstleistungen wuchsen demzufolge mit demselben Rhythmus und trugen dazu bei, auch in Italien ein verbreitetes Angebot an Sozialdienstleistungen zu schaffen.

Die zunehmende Bedeutung des Dritten Sektors bei den sozialpolitischen Maßnahmen war und ist heute noch Gegenstand höchst unterschiedlicher Meinungen. Unter Experten und Politikern herrschten geteilte Meinungen: Manche befürworteten die Kooperation zwischen Organisationen des Dritten Sektors und öffentlichen Verwaltungen, andere hätten es wiederum vorgezogen, wenn die Sozialdienstleistungen direkt von öffentlichen Körperschaften verwaltet würden. Im Lauf der Zeit setzte sich die kooperationsbasierte Strategie durch, welche anschließend durch die Einführung des Grundsatzes der horizontalen Subsidiarität in die Verfassung unterstützt wurde.

Dieser Entwicklung ist es zwar zu verdanken, dass auch in Italien ein verbreitetes Netz an Sozialdienstleistungen geschaffen wurde, sorgte jedoch auch dafür, dass die Organisationen des Dritten Sektors in hohem Maße von öffentlichen Finanzierungen abhängig sind. Die 2008 ausgebrochene und heute noch im Gange befindliche Wirtschaftskrise sowie die Notwendigkeit, die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren, bereiten nun diesen Organisationen ernsthafte Schwierigkeiten und zwingen sie dazu, ihre Tätigkeiten und die Art und Weise ihrer Organisation umzugestalten. Der allgemeine Trend betrifft die Reduzierung der öffentlichen Finanzierungen, welcher die Organisationen anhand von Rationalisierungsmaßnahmen und durch die Suche nach alternativen Finanzierungsquellen entgegenzutreten versuchen. Das Risiko, dass dies trotz des kontinuierlich steigenden Bedarfs auch eine Reduzierung des Dienstleistungsangebots zur Folge hat, ist jedoch real.

Südtirol ist eines der Gebiete, in denen die Organisationen des Dritten Sektors am meisten und am längsten verbreitet sind. Seit jeher werden sie durch öffentliche Finanzierungen unterstützt, auch infolge einer Kultur der Subsidiarität, die hier viel älter und viel mehr verwurzelt ist als im übrigen Teil des Landes. Verbreitet sind insbesondere Vereinigungen und Sozialgenossenschaften. Auch in Südtirol zeichnet sich jedoch die Notwendigkeit ab, die öffentlichen Ausgaben zu rationalisieren, und dies zwingt zu einer neuen Überlegung sowohl hinsichtlich der effektiven und potenziellen Rolle der Organisationen des Dritten Sektors, die im Land tätig sind, als auch in Bezug auf die Formen der Kooperation mit der Landesverwaltung.

Im Lauf des Seminars müssen somit Überlegungen zu folgenden Fragen angestellt werden (auch wenn diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat):

- Wie hoch ist heute auf Landesebene der Deckungsgrad der Nachfrage nach Dienstleistungen? Bestehen gebietsspezifische Unterschiede? Gibt es auch Bedürfnisse, die gar nicht gedeckt werden, und wenn ja, welche? Sind die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung von benachteiligten Personen zufriedenstellend?
- Wie sieht die Situation der Organisationen des Dritten Sektors sowohl im Hinblick auf deren Fähigkeit, Dienstleistungen zu erbringen, als auch auf die Effizienz und den Wirtschafts- und Vermögensbestand (und somit die Fähigkeit, das Angebot mittel- bis langfristig zu garantieren) aus?
- Welches ist der Stand der Methoden zur Kooperation mit den öffentlichen Verwaltungen, insbesondere was die Vertragsmodalitäten, die Angemessenheit der Finanzierungen zur Verwaltung der Dienstleistungen sowie die Planung und das Management der Maßnahmen betrifft?
- Wie sind die Arbeitsbedingungen im Sektor?

5.2 Bericht Panel IV: Dritter Sektor und Welfare: Aktuelle Situation und Herausforderungen

Bericht: Josef Untermarzoner, AFI | Arbeitsförderungsinstitut, Bozen

Jede Diskussion über ein Welfare-System ist unvollständig, solange man nicht auch über den Dritten Sektor spricht. Der Dritte Sektor ist in den letzten Jahrzehnten überall in Europa, so auch in Südtirol, zu einer wichtigen Stütze des Welfare-Systems geworden. Es wird ihm daher nicht erspart bleiben, auf den Wandel des Welfare-Systems zu reagieren und sich Herausforderungen und neuen Aufgaben, die sich daraus ergeben, zu stellen. Nicht immer ist ganz klar, was mit dem Begriff „Dritter Sektor“ (manchmal auch „Non-Profit-Sektor“) eigentlich gemeint ist, es gibt verschiedene Definitionen dieses Begriffs. Im Allgemeinen versteht man darunter jedoch alle Organisationen und Institutionen, die jenseits (oder, je nach Blickwinkel, „zwischen“) Staat und Markt tätig sind. Diese Institutionen gehören also weder dem Bereich der öffentlichen Verwaltung (Staat), noch dem Bereich der gewinnorientierten privaten Wirtschaftsunternehmen (Markt) an, sie bilden eine eigene, dritte Sphäre zusätzlich zu diesen beiden. Beispiele für Institutionen des Dritten Sektors sind: Alle Arten von Genossenschaften, ehrenamtliche Organisationen, Stiftungen, Vereine und Verbände. Der Dritte Sektor darf daher nicht mit dem Tertiären Sektor (= „Dienstleistungssektor“) verwechselt oder gleichgesetzt werden (in welchem auch öffentliche und marktwirtschaftliche Akteure tätig sind). Institutionen und Organisationen des Dritten Sektors verfolgen keine Gewinnabsicht (Gewinne werden reinvestiert) und verfolgen als primäres Ziel die Förderung des Gemeinwohls (Gemeinnützigkeit). Weiters engagieren sich Bürgerinnen und Bürger freiwillig in ihnen oder schließen sich freiwillig zusammen, Organisationen des Dritten Sektors können daher eine Fülle verschiedener Rechtsformen annehmen.

Ziel des Panels IV war es, in Übereinstimmung mit den 4 Fragen, welche Carlo Borzaga am Ende seines Abstracts stellt, über aktuelle Herausforderungen und neue Aufgaben für den Dritten Sektor zu sprechen, über seine aktuelle sowie seine zukünftige Rolle sowie auch über Probleme innerhalb des Dritten Sektors. Als Experten waren Prof. Carlo Borzaga und Alberto Stenico anwesend, welche jeweils mit einem Inputreferat in die Thematik einführten.

Aus den Ausführungen der zwei Vortragenden ging hervor, dass die Situation des Dritten Sektors in Südtirol in zweierlei Hinsicht speziell ist: Erstens hat sich die nationale Situation anders als jene in anderen europäischen Staaten entwickelt und zweitens stellt Südtirol innerhalb von Italien einen Sonderfall dar. Das italienische Welfare-System war schon in den 80er-Jahren eher kategorial und hauptsächlich auf finanzielle Transfers ausgerichtet; viele andere, soziale Leistungen wurden daher in Italien schon sehr früh vom Dritten Sektor übernommen bzw. an diesen ausgelagert (z.B. an Sozialgenossenschaften), auch weil die öffentliche Hand gar nicht die Kompetenzen dafür besaß, diese Aufgaben selbst zu übernehmen. Aus diesem Grund „drängen“ auch private Anbieter aus der Sphäre des Marktes in Italien niemals so stark in den Bereich der Welfare-Leistungen ein wie in anderen europäischen Ländern.

Die Entwicklung in Südtirol verlief aufgrund der Autonomie teilweise anders als in Italien, z.B. entstand der Dritte Sektor hier weniger aufgrund eines Scheiterns bzw. einer Inkompetenz der öffentlichen Hand: Diese ist in der Autonomen Provinz Bozen nach wie vor im Vergleich zu anderen Regionen im Bereich der Welfare-Dienstleistungen

sehr präsent und übernimmt viele Aufgaben selbst. Neben diesem stark entwickelten öffentlichen Sektor tragen natürlich auch die ethnisch-linguistischen Besonderheiten Südtirols zur besonderen Dynamik des Dritten Sektors hier zu Lande bei. Der Dritte Sektor in Südtirol ist stark, auch aufgrund einer ausgeprägten Kultur des Ehrenamtes steht die Bevölkerung vielfach hinter den Organisationen des Dritten Sektors, auch wenn organisatorische Schwächen stellenweise doch immer wieder zu erkennen sind.

Trotzdem alledem werden sich auch die Organisationen des Dritten Sektors in Südtirol den nationalen Herausforderungen stellen müssen, vor allem ihrer Abhängigkeit von öffentlichen Finanzierungen, welche nun, da sich der Staat aus manchen Bereichen des Welfare zurückzieht und öffentliche Ausgaben gekürzt werden, immer problematischer wird. Es entsteht eine paradoxe Situation: Einerseits könnte man meinen, dass aufgrund des Rückzugs des Staates aus gewissen Aufgabenbereichen mehr „Arbeit“ für den Dritten Sektor anfällt, andererseits verfügen aber viele Organisationen aufgrund der Reduzierung der öffentlichen Ausgaben über weniger Geld und können sich der neuen Herausforderungen nicht annehmen. Vielfach ist es auch so, dass ein großer Teil der bisherigen Leistungen des Dritten Sektors zwar weiterhin vom Staat in Anspruch genommen und finanziert wird, für neue Aufgaben und Anforderungen, welche sich z.B. aus einer veränderten demografischen Situation ergeben, stehen aber keine neuen Mittel bereit. Es ist offensichtlich, dass eine der größten Aufgaben denen sich der Dritte Sektor stellen muss, die Suche nach neuen Formen der Kooperation mit der öffentlichen Hand ist. Parallel dazu besteht auch die Notwendigkeit zur Suche nach alternativen Finanzierungsquellen sowie zu Rationalisierung und Effizienzsteigerung. Letztere zwei Begriffe bergen jedoch einige Gefahren in sich, die berücksichtigt werden müssen. Wenn sich Organisationen des Dritten Sektors dagegen wehren, unternehmerischen Herausforderungen durch Rationalisierung und Effizienzsteigerung zu begegnen, so ist dies durchaus verständlich. Das Prinzip der „Konkurrenz“ ist den Organisationen des Dritten Sektors eher fremd, sie entstanden vielfach aus der Notwendigkeit und dem Willen zu Kooperation mit dem Ziel der Lösung gemeinschaftlicher Probleme. Daraus folgt auch, dass die Produktivität in diesem Sektor nicht so einfach und mit denselben Strategien gesteigert werden kann wie in anderen Sektoren. Es besteht die Gefahr, dass sich aufgrund einer verschärften Konkurrenz die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte im Dritten Sektor verschlechtern, diesen Tendenzen muss entgegengewirkt werden. Grundsätzlich ist es problematisch wenn Dienste von der öffentlichen Hand nur mit dem einzigen Ziel des „Sparens“ an den Dritten Sektor ausgelagert werden und nur unter dementsprechenden Kriterien beurteilt werden, sowohl in der Auswahl bei Ausschreibungen als auch im laufenden Betrieb. Eine spezielle Gefahr besteht auch darin, dass Organisationen von außerhalb von Südtirol aufgrund unseres im staatlichen Vergleich höheren Lohnniveaus ein „Lohndumping“ im Dritten Sektor auslösen könnten. Dieser Gefahr kann nur durch die Gewährleistung von Mindestbezügen für Beschäftigte im Dritten Sektor sowie auch durch die Reduzierung der steuerlichen Kosten der Arbeit für Organisationen des Dritten Sektors begegnet werden.

Im Moment steht der Dritte Sektor noch recht gut da: Er ist der einzige dynamische Sektor, der in den letzten Jahren wuchs und in dem noch Arbeitsplätze geschaffen werden, ein beträchtlicher Teil davon auch auf unbefristeter Basis. Den Anteil der „Prekären“ an den Beschäftigten im Dritten Sektor zu bestimmen ist schwierig, die Antwort auf diese Frage variiert, je nachdem welche Organisationen und Tätigkeitsfelder zum Dritten Sektor gezählt werden oder nicht, es gibt hier einige Grauzonen. Diese Gefahr einer zunehmenden Prekarisierung und einer Entwicklung des Dritten Sektors hin zu einem Niedriglohnsektor muss in den nächsten Jahren sicherlich stets im Auge behalten werden.

Die Organisationen des Dritten Sektors müssen sich in den nächsten Jahren diesen und anderen Herausforderungen stellen, es gibt jedoch auch einige Chancen, die genutzt werden können. Alberto Stenico betonte ein mögliches verstärktes Engagement von Institutionen des Dritten Sektors im Bereich der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt von arbeitslosen Personen oder EmpfängerInnen des sozialen Mindesteinkommens. Solche, die Mindestsicherung ergänzende, „aktivierende“ Maßnahmen könnten vom Dritten Sektor (natürlich in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung) in Zukunft verstärkt übernommen werden, auch da der Gedanke der „Selbsthilfe“ vielen Organisationen des Dritten Sektors schon aufgrund ihrer Gründungs- und Entstehungsgeschichte nahesteht bzw. sie teilweise auch aus diesem heraus entstanden sind.

Die Akteure des Dritten Sektors dürfen sich, wenn sie weiterhin eine Stütze des Südtiroler Welfare-Systems sein wollen (und das werden sie auch in Zukunft sein müssen), nicht auf dem Erreichten ausruhen, neue Herausforderungen erfordern eine nachhaltige Innovation bezüglich der Leistungen, bezüglich der Prozesse die innerhalb von Institutionen und Organisationen ablaufen, sowie der Organisationsstrukturen selbst. Eine zentrale Forderung, welche aus dem Panel hervorging, war jene nach einer erneuten Stärkung und Förderung einer Kultur des Netzwerks innerhalb des Dritten Sektors. Um einer immer stärkeren Fragmentierung des Feldes, welche gefährliche Nebeneffekte haben kann, entgegen zu wirken, könnten sich die Organisationen des Dritten Sektors auch hier auf die Grundsätze der Kooperation und des gegenseitigen Austauschs, aus denen sie hervorgegangen sind und die ein wichtiger Teil ihrer Fundamente sind, besinnen.

6. Glossar

Josef Untermarzoner, AFI | Arbeitsförderungsinstitut, Bozen

Mindestsicherung	
Bedingt (bedarfsgerecht)	Bedingungslos
<ul style="list-style-type: none"> • Soziales Mindesteinkommen (Südtirol) • „<i>Reddito di Garanzia</i>“ (Provinz Trient) • Bedarfsgerechte Mindestsicherung (AT) • Arbeitslosengeld II „Hartz IV“ (DE) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungsloses Grundeinkommen

Mindestlohn	
Gesetzlich geregelter Mindestlohn	Kollektivvertraglich geregelte Mindestlöhne
<p>Per Gesetz wird ein Mindestbetrag (Nettolohn pro Stunde) festgelegt, jede/r abhängig Beschäftigte muss dann mindestens diesen Betrag pro Stunde als Lohn erhalten – in der Regel ohne Einrechnung von eventuellen Zuschlägen. Höhere Entlohnungen für bestimmte Branchen bzw. Beschäftigtengruppen können parallel dazu immer noch festgelegt bzw. über Kollektivverträge verhandelt werden. In einigen europäischen Ländern werden die Entlohnungshöhen zwar gesetzlich festgelegt, allerdings in Konsultationsprozessen mit den Verhandlungsparteien.</p>	<p>Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände verhandeln über verschiedene Mindestlöhne für die einzelnen Branchen aus. Offene Frage: Was passiert mit (abhängig) Beschäftigten, für die kein oder ein bereits abgelaufener Kollektivvertrag gilt?</p>

6.1 Mindestsicherung

(“*Protezione sociale di base / Protezione minima di base*”)

Unter “Mindestsicherung” (synonym wird oft auch der Begriff “Grundsicherung” verwendet) versteht man ein Bündel von Sozialleistungen der untersten Ebene, auf welche jeder Bürger und jede Bürgerin Anrecht hat. Die Mindestsicherungsleistungen sollen das Abrutschen der Empfängerinnen und Empfänger in die

absolute Armut verhindern, indem sie in Not geratenen Personen einen angemessenen Lebensunterhalt bzw. eine Befriedigung der Grundbedürfnisse ermöglichen.

Die wichtigste solche Mindestsicherungsleistung in Südtirol ist sicherlich das „Soziale Mindesteinkommen“, daneben gibt es aber auch noch andere Leistungen wie Sozialrenten, Zivilinvalidenrente, Regionale Leistungen bei Arbeitslosigkeit und andere „*ammortizzatori sociali*“, welche auch Teil des Mindestsicherungssystems sind. Momentan wird in Südtirol über eine Zusammenlegung aller dieser Leistungen zu einer einzigen Mindestsicherungsleistung diskutiert.

Das „Soziale Mindesteinkommen“ in Südtirol ist eine bedarfsgerechte Maßnahme, dies bedeutet, dass Antragssteller ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen, um in den Genuss der Leistung zu kommen, ähnliche Leistungen gibt es auch in anderen Ländern, im Folgenden ein kurzer Überblick:

a) Bedarfsgerechte Mindestsicherung / Bedingtes Grundeinkommen

Südtirol: Soziales Mindesteinkommen („*Reddito minimo di inserimento*)“:

„Alleinstehende und Familien haben Anspruch auf einen Grundbetrag zur Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Bekleidung, Hygiene, Gesundheit. Wer nicht über dieses soziale Mindesteinkommen verfügt, kann bei der finanziellen Sozialhilfe um den Fehlbetrag bzw. die Differenzzahlung zur Erreichung des Sozialen Mindesteinkommens ansuchen.“

Quelle: <http://www.provinz.bz.it/sozialwesen/beitraege/soziales-mindesteinkommen.asp>

Autonome Provinz Trient: „*Reddito di garanzia*“:

„L'articolo 35, comma 2 della legge provinciale n.13 del 2007 (Politiche sociale in provincia di Trento) prevede l'attivazione di interventi di sostegno economico volti al soddisfacimento di bisogni generali a favore sia di idonei ad assumere un ruolo lavorativo sia di soggetti non idonei ad assumere un ruolo lavorativo.“

Quelle: http://www.apapi.provincia.tn.it/reddito_garanzia

Österreich: „Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)“

„Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Sozialleistung des österreichischen Staates, die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Armut eingesetzt wird. Sie ersetzt die bisher in jedem Bundesland unterschiedlich geregelte Sozialhilfe. Die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Bundesländern zur Vereinheitlichung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt.“

Quelle: <http://www.ams.at/sfa/23618.html>

Deutschland: „Arbeitslosengeld II“ (ugs.: „Hartz IV“)

„Mit der Einführung des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II ist ein Sozialleistungssystem geschaffen worden, das bei Hilfebedürftigkeit Hilfe zur Selbsthilfe anbietet, auf die die Betroffenen einen Rechtsanspruch haben. [...] Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des maßgebenden Regelbedarfs einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.“

(Quelle: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/arbeitslosengeld-2.html>)

Im Italienischen gibt es mehrere Begriffe, welche sich jedoch alle auf verschiedene Varianten einer bedarfsgerechten Mindestsicherung beziehen und oft auch synonym verwendet werden: *Reddito minimo garantito (RMG)*, *Reddito minimo di inserimento (RMI)*, *Reddito di inclusione sociale (REIS)*, *Sostegno per l'inclusione attiva (SIA)*

b) Bedingungsloses Grundeinkommen

Im Unterschied zum sozialen Mindesteinkommen und den anderen genannten Sozialleistungen muss keine Bedürftigkeit nachgewiesen werden, jede(r) Bürger(in) hat unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation und ohne Verpflichtungen zu einer Gegenleistung ab Geburt Anrecht darauf. Es gibt verschiedene Ideen dazu und Varianten davon, allerdings, abgesehen von einigen wenigen lokalen Beispielen bzw. Versuchen, noch keine konkrete Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens auf dem gesamten Gebiet eines Staates

Im Italienischen bezeichnet man das bedingungslose Grundeinkommen als *reddito di base incondizionato* oder auch *reddito di cittadinanza universale*.

6.2 Gesetzlicher Mindestlohn

(“Salario minimo legale”)

Gesetzlich festgelegter Mindeststundenlohn, der an ArbeitnehmerInnen bezahlt werden muss: Es gibt verschiedene Ansätze dazu in Europa (z.B. nur für best. Berufsgruppen und Branchen, je nach Alter, usw...). Einen Überblick über die aktuelle Situation bietet der Mindestlohnbericht des WSI: http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_43610.htm

Der Mindeststundenlohn kann gesetzlich festgelegt werden, wodurch er verpflichtend für alle abhängig Beschäftigten gilt; oder aber kollektivvertraglich für die einzelnen Branchen ausgehandelt werden. Bei letzterer Variante besteht jedoch die Gefahr, dass einige Beschäftigtengruppen keinen Anspruch auf einen Mindestlohn haben, z.B. atypisch und prekär Beschäftigte. Zudem nimmt in einigen europäischen Ländern der kollektivvertragliche Deckungsgrad ab. Italien weist zwar einen hohen kollektivvertraglichen Deckungsgrad auf; zunehmend problematisch werden sich unterbietende Kollektivverträge („*contratti pirata*“), die geringe „Wirksamkeit“ der Kollektivverträge sowie nicht fristgerechte Abschlüsse.